

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Im Höfle – 4. Änderung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen hat am 30.06.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Im Höfle – 4. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt 5.183 m² und befindet sich im Süden des Ortsteils Wessingen. Das Gebiet ist vollständig von bestehender Bebauung umgeben.

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen. Maßgebend für die räumliche Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.05.2021.

In Zusammenhang mit dem Bebauungsplan werden folgende planexterne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

- Als Ausgleich für fünf potenziell als Hangplatz geeignete Strukturen an den Bäumen sind zehn Fledermaushöhlenkästen auf dem Flurstück 190/2 zu verhängen.
- Als Ausgleich für den Verlust jeweils einer Niststätte der Blaumeise, der Kohlmeise und des Haussperlings sowie als Ersatz für einen funktionslos gewordenen Höhlenbrüterkasten sind sieben Nistkästen für kleine Höhlenbrüter sowie drei Nischenbrüterkästen auf dem Flurstück 190/3 zu verhängen.
- Der Verlust von Streuobstflächen in einem Umfang von ca. 1.500 m² ist im Verhältnis 1:1 auf dem Flurstück 1895 auszugleichen.

Der Bebauungsplan „Im Höfle – 4. Änderung“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Bisingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten: Rathaus der Gemeinde Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen. Außerdem kann der Bebauungsplan im Internet unter <https://www.gemeinde-bisingen.de/service/verwaltung-buergerservice/ortsrecht/> eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO)

oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt der Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach seiner Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

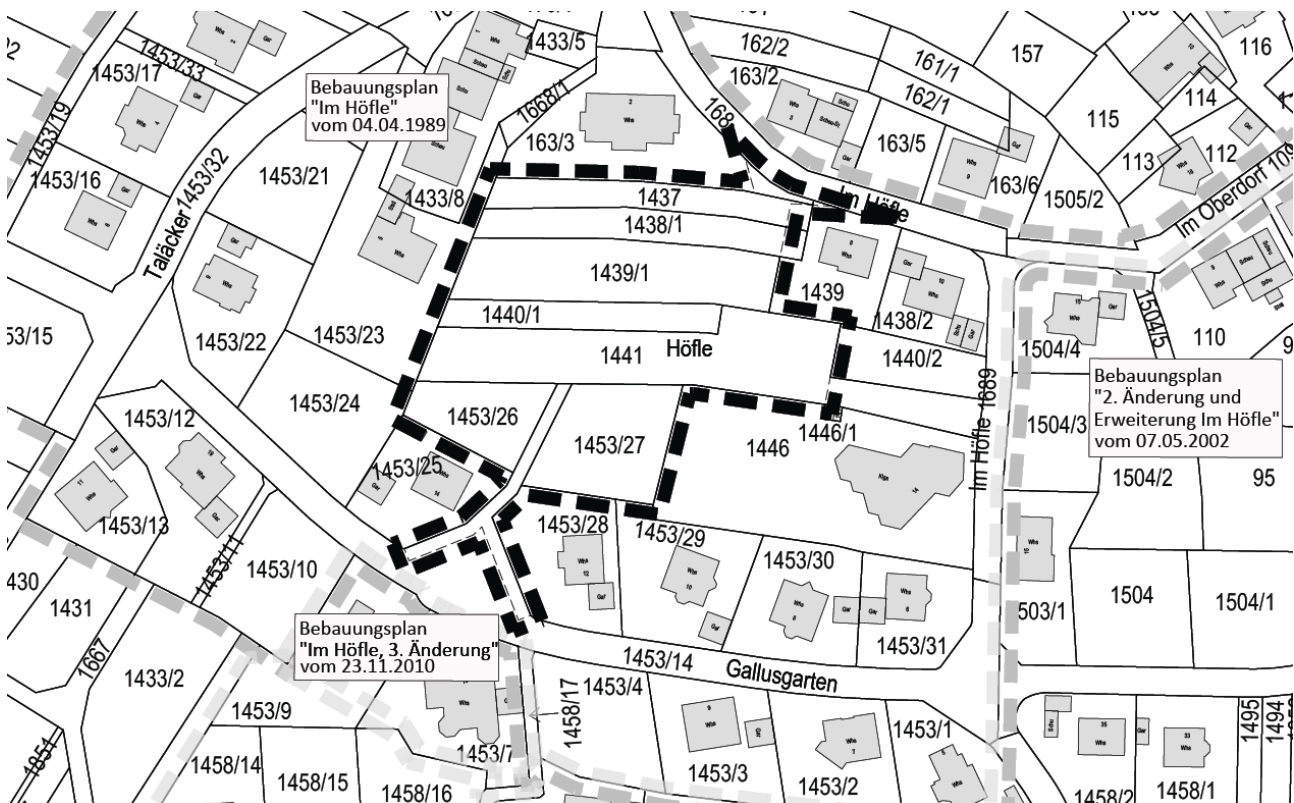
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Im Höfle – 4. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Bisingen, 09.07.2021

gez.

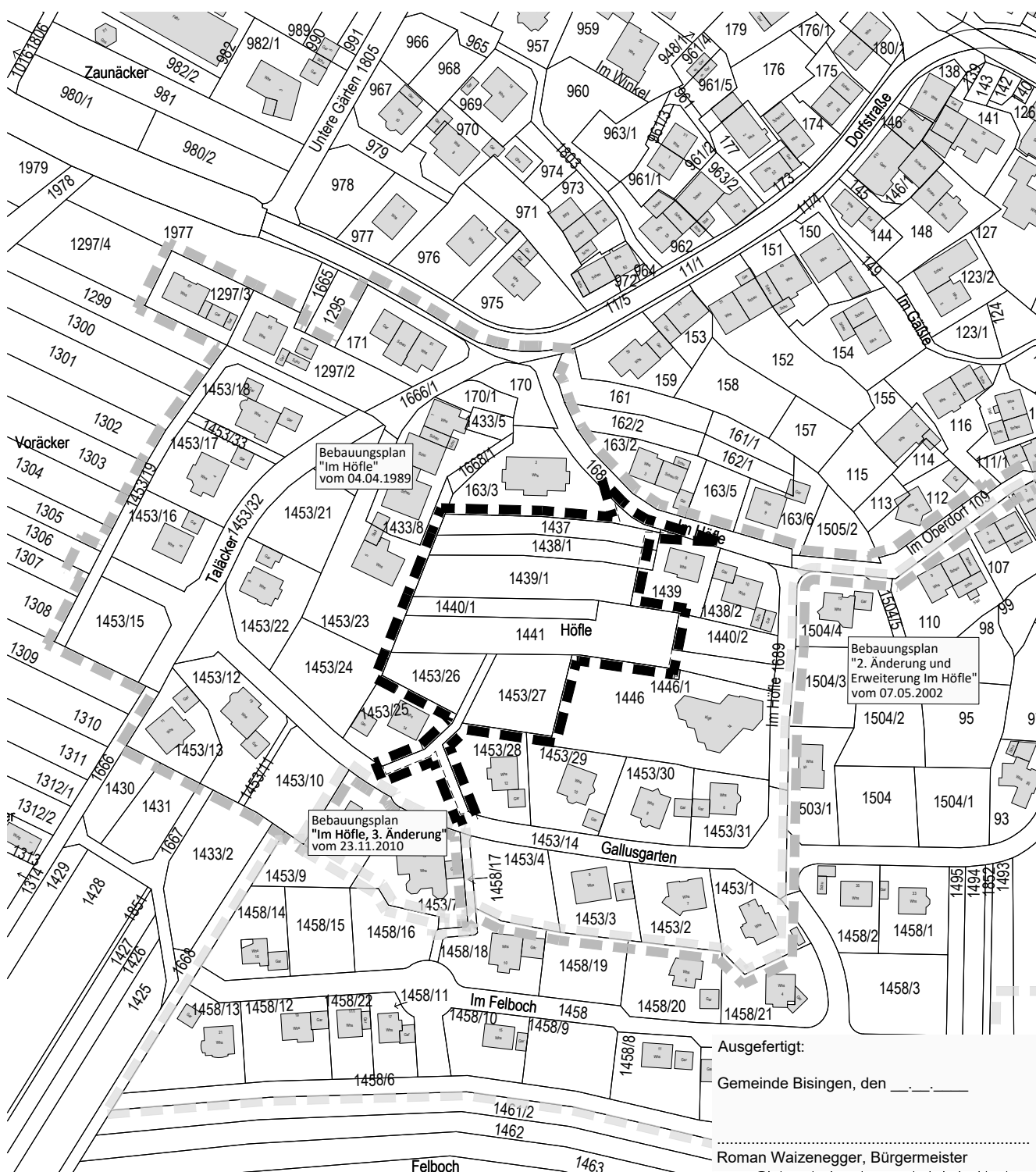
Roman Waizenegger
Bürgermeister

Bebauungsplan "Im Höfle - 4. Änderung"

in Bisingen - Wessingen

Zollernalbkreis

ABGRENZUNGSPLAN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des genehmigten Bebauungsplanes



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs angrenzender Bebauungspläne

Ausgefertigt:

Gemeinde Bisingen, den

Roman Waizenegger, Bürgermeister

Maßstab: 1 : 2.000

Projektnummer: 12279
Plannummer: 12279/abgr_2.1

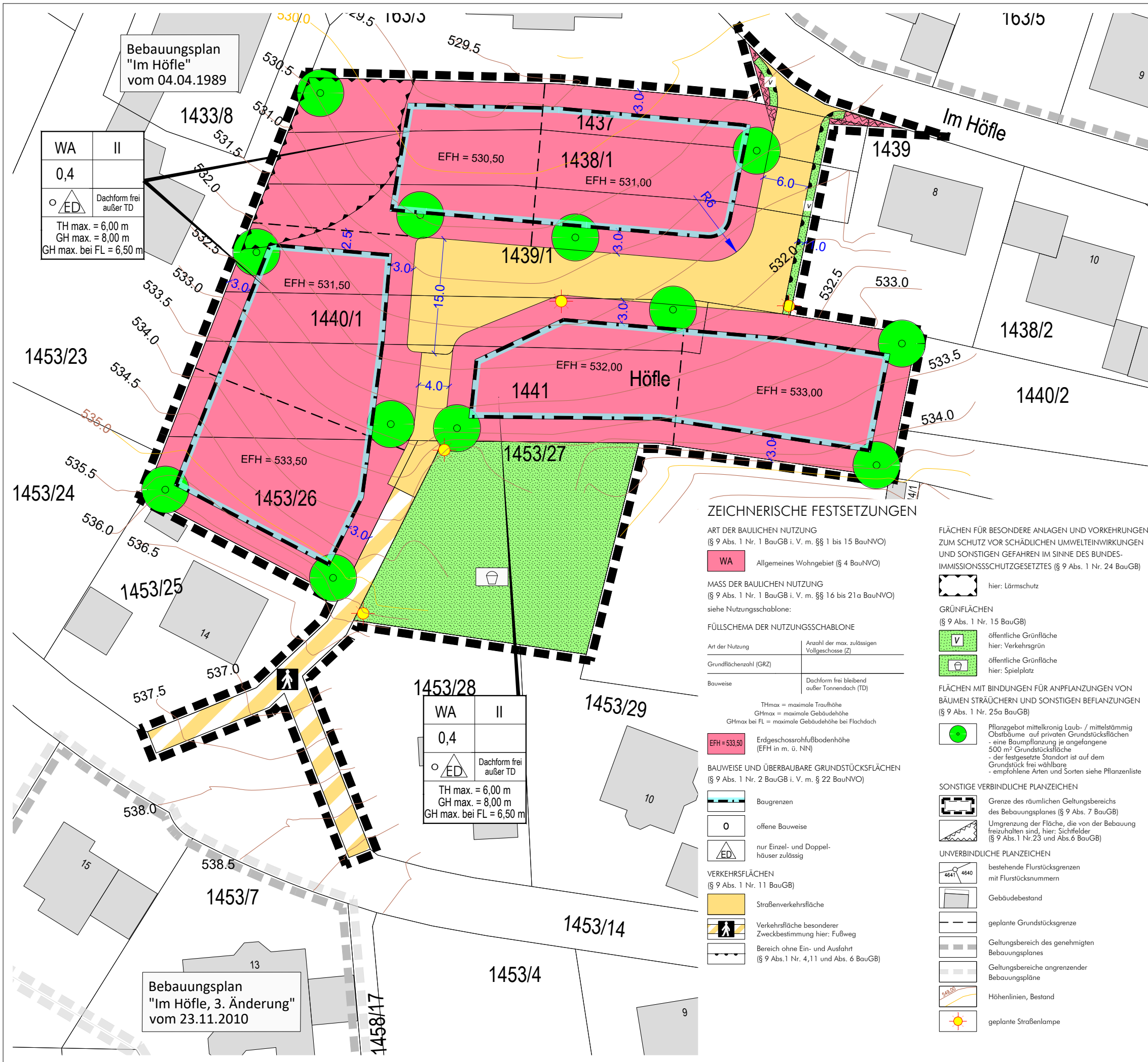
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
RL/WJ	27.01.21	Abgrenzungsplan	
WJ	19.05.21	geänderte Fassung (nur Datum)	

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Büro Eppingen
Hohenzollernweg 1
72186 Eppingen
Tel.: 07485/9769-0
info@buero-groerer.de

Büro Dornstetten
Schießgrabenstraße 4
72280 Dornstetten
Tel.: 07443/24056-0
info@buero-groerer.de

Büro Owingen
Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
Tel.: 07551/83498-0
info@buero-groerer.de



VERFAHRENSVERMERKE

Verfahren nach § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB):	09.02.2021
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:	19.02.2021
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB):	09.02.2021
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit:	19.02.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB):	vom 26.02.2021 bis 02.04.2021

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 1 Abs. 7): 30.06.2021

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB): 30.06.2021
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten): 09.07.2021

Anzeige § 4 GemO Landratsamt Zollernalbkreis

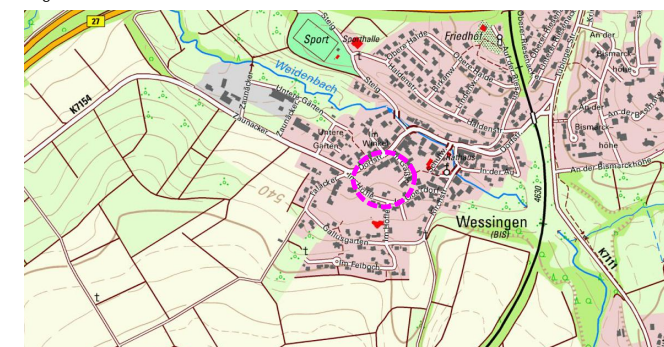
Stempel / Unterschrift

Ausgefertigt:

Bisingen, den

Roman Waizenegger, Bürgermeister

Lage im Raum



Gemeinde Bisingen
Heidelbergstraße 9
72406 Bisingen

**Bebauungsplan
"Im Höfle - 4. Änderung"**
in Bisingen - Wessingen / Zollernalbkreis
ZEICHNERISCHER TEIL

Maßstab:	1 : 1.000	Projektnummer:	12279
		Plannummer:	12279/bbp-1.2
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS
Ps/WJ/Gf	27.01.21	-	
Ps/WJ/Gf	19.05.21	WA I & WA II aufgelöst da geänderter EFH-Bezug	

GFRÖRER INGENIEURE	Büro Emplingen Hohenzollernweg 1 72186 Emplingen Tel.: 07485/9769-0 info@gf-kom.de	Büro Dornstetten Schießgrabenstraße 4 72280 Dornstetten Tel.: 07443/24056-0 info@gf-kom.de	Büro Owingen Gottlieb-Daimler-Str. 2 88696 Owingen Tel.: 07551/83498-0 info@gf-kom.de
------------------------------	--	--	---



**Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Im Höfle – 4. Änderung“**

**Verfahren nach § 13a BauGB
in Bisingen - Wessingen**

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Aug. 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellungen des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

Aufgrund § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes - in Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung - nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 19.05.2021 wird Folgendes festgesetzt:

II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

1. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet – WA

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sowie § 4 BauNVO)

grau hinterlegt = Regelung nach § 4 BauNVO

	allgemein zulässig	ausnahms- weise zulässig	nicht zulässig
Wohngebäude	☒	☐	☐
die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften	☒	☐	☐
nicht störende Handwerksbetriebe	☒	☐	☐
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke	☒	☐	☐
Betriebe des Beherbergungsgewerbes	☐	☒	☐
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe	☐	☒	☐
Anlagen für Verwaltungen	☐	☒	☐
Gartenbaubetriebe	☐	☐	☒
Tankstellen	☐	☐	☒

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

3.1. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

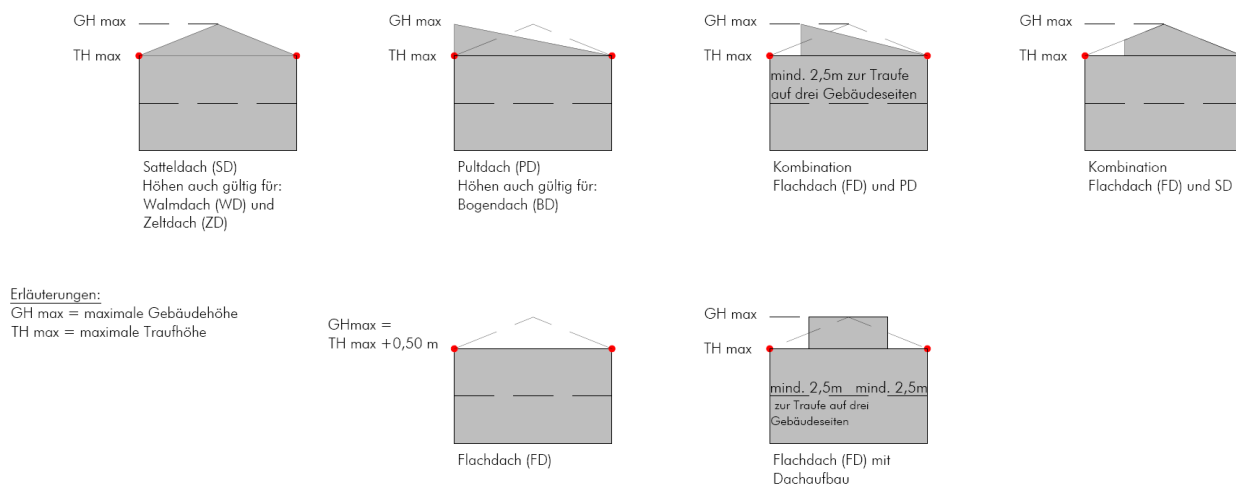
Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist gemäß zeichnerischem Teil durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe (THmax) und der maximalen Gebäudehöhe (GHmax) begrenzt.

Die Traufhöhe wird gemessen von der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Dachaußenhaut mit der Außenwand. Die Gebäudehöhe wird gemessen von der EFH bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

Die Höhe kann zusätzlich um das Maß überschritten werden, um das die Dämmung im Dachbereich die nach dem GEG erforderlichen Maße überschreitet.

Für Flachdächer gilt:

Maximale Gebäudehöhe (GHmax) = maximale Traufhöhe (THmax) gem. zeichnerischem Teil zzgl. 0,50 m



Die festgesetzten Höhen gelten nicht für erforderliche technische Dachaufbauten wie Lüftungs- oder Antenneneinrichtungen, Schornsteine etc.

Die Höhenlage der EFH ist im zeichnerischen Teil als fester Wert über Normalnull festgesetzt, wobei Abweichungen bis +/- 0,70 m zulässig sind.

3.2. Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend dem zeichnerischen Teil in der Nutzungsschablone festgesetzt. Es handelt sich um Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) eingeschränkt sein können.

3.3. Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 20 BauNVO)

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ist den Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil zu entnehmen und wird als Höchstwert festgesetzt.

4. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 10 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

4.1. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Entsprechend dem zeichnerischen Teil in der Nutzungsschablone wird die offene Bauweise (o) festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Gebäudelänge darf höchstens 50 m betragen.

Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

4.2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

**5. Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)**

5.1. Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Garagen und Carports können ausnahmsweise auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Garagen und Carports müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei Parallelaufstellung einen seitlichen Mindestabstand von 1,00 m und bei Senkrechtaufstellung einen Stauraum von mindestens 5,50 m einhalten.

5.2. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

- Auf die Nebenanlagensatzung der Gemeinde Bisingen in der aktuellen Fassung wird verwiesen.
- Die Dachform ist frei wählbar.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Folgende höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird festgesetzt:

- Je freistehendem Einzelgebäude 2 Wohneinheiten
- Je Doppelhaushälfte 1 Wohneinheit

**7. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind einschließlich ihrer Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sind bauliche Anlagen unzulässig und Bepflanzungen so zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit in Bezug auf notwendige Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich der Straßen nicht beeinträchtigt werden, also kleiner als 0,80 m.

8. Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern etc.) und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

8.1. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen werden entsprechen den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt. Zufahrten zu den Baugrundstücken sind nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig.

8.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt und dort näher bestimmt. Die Einteilung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

8.3. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Var. 3 BauGB)

In den im zeichnerischen Teil festgesetzten Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt (Zufahrtsverbot) dürfen keine Ein- oder Ausfahrten realisiert werden.

9. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

10. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Der bestehende „Spielplatz“ wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ gesichert. Dieser Bereich ist als durchgrünter Spielplatz dauerhaft zu unterhalten.

11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

11.1. Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft sind folgende Festsetzungen getroffen

- Die Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, ist nicht zulässig.

11.2. Aufgrund der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird Folgendes festgesetzt

- Gehölzrodungen sowie Gebäudeabrisse dürfen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen (also nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. November).
- Als Ausgleich für fünf potenziell als Hangplatz geeignete Strukturen an den Bäumen sind zehn Fledermaushöhlenkästen auf dem Flurstück 190/2 zu verhängen.
- Als Ausgleich für den Verlust jeweils einer Niststätte der Blaumeise, der Kohlmeise und des Haussperlings sowie als Ersatz für einen funktionslos gewordenen Höhlenbrüterkasten sind sieben Nistkästen für kleine Höhlenbrüter sowie drei Nischenbrüterkästen auf dem Flurstück 190/3 zu verhängen.
- Der Verlust von Streuobstflächen in einem Umfang von ca. 1.500 m² ist im Verhältnis 1:1 auf dem Flurstück 1895 auszugleichen.

12. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Aufgrund des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs im Nordwesten des Plangebiets werden Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt. In diesen Bereichen gilt:

In den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen sind offenbare Fenster unzulässig, sofern in diesen Bereichen schutzbedürftige Aufenthaltsräume (Schlafräume, Wohnräume, Kinderzimmer, Arbeitszimmer etc.) umgesetzt werden. Festverglasungen und nicht-öffenbare Fensterelemente sind uneingeschränkt zulässig.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall keine Überschreitungen an den Fassaden vorliegen (z.B. aufgrund von baulicher Abschirmung), können offenbare Fenster vorgesehen werden.

13. Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzung eines heimischen Laub- oder Obstbaumes, vorzugsweise Streuobst je angefangene 500 m² Grundstücksfläche.

- Der Standort auf dem Grundstück ist frei wählbar. Leitungstrassen sind jedoch grundsätzlich von Baumpflanzungen mit einem Abstand von mind. 2,50 m freizuhalten.
- Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen.
- Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Werden bestehende Bäume aufrechterhalten, können diese bei der Festsetzung berücksichtigt und mit einbezogen werden.
- Die unter Hinweise befindliche Pflanzliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit.

III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder zur Verbesserung der Bodenwerte auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufzubringen. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind folgende Erfordernisse zum Schutz des Bodens zu beachten:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

2. Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Geologie, Geotechnik und Baugrund

Eine Versickerung von Dränwasser ist nicht möglich. Bei unterkellerten Gebäuden ist daher von einer Beanspruchung durch drückendes Wasser auszugehen. Nach den geltenden Richtlinien ist in diesem Fall eine Abdichtung gegen drückendes Wasser (DIN 18195-6) vorzusehen. Alternativ zu einer Abdichtung gemäß der oben genannten DIN kann auch die Ausbildung einer weißen Wanne (WU-Beton) in Betracht gezogen werden. Eine Abdichtungsmaßnahme „Weiße Wanne“ entspricht dem Stand der Technik.

Nicht unterkellerte Gebäude erfordern im hangseitigen Bereich durch die im Bereich von 0,8 - 2 m vorliegenden, mäßig bis eingeschränkt tragfähigen und setzungsanfälligen Böden vermutlich einen erhöhten Gründungsaufwand. Im talseitigen Bereich werden bereits ab einer Tiefe von ca. 1 m u. GOK gut tragfähige Böden angetroffen, sodass geringe Fundamentvertiefungen einzukalkulieren sind.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Amaltheenton-Formation. Diese wird teilweise von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Aufgrund der genannten Themen hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. werden bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4. Geothermie / Erdwärmesonden

Hinsichtlich der Nutzung von Erdwärme gelten die Regelungen im „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ des Umweltministeriums (4. Auflage 2005) und die Leitlinien Qualitätssicherung (Nov. 2011; UM). Weitergehende Hinweise enthält das Informationssystem für oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG), das bereits für weite Bereiche der Landesfläche zur Verfügung steht (www.l-grf.uni-freiburg.de). Bohrungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde - Umweltschutzamt – rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen (Anzeigepflicht - Bohranzeige). Neben der genannten Anzeige ist beim Amt für Wasser- und Bodenschutz ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Erdwärmesonden zu stellen. Die Erdwärmesonden dürfen erst nach Erteilung und entsprechend den Vorgaben dieser Erlaubnis ausgeführt werden. Das Bohren sowie der Einbau von Erdwärmesonden haben durch ein hierfür eigens zertifiziertes Unternehmen zu erfolgen. Die Zertifizierung ist anlässlich der Bohranzeige der unteren Verwaltungsbehörde nachzuweisen. Zur Vermeidung einer hydraulischen Verbindung zwischen verschiedenen Grundwasserstockwerken ist der Ringraum der Erdwärmesonde zwingend mit einer durchgehenden sowie frost- und tauwechselfähigen Ringraumabdichtung zu verfüllen.

5. Grundwasserschutz

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen,...) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

6. Kanalhausanschlüsse

Für Gebäude, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauhöhe (=Oberkante Straße) liegen, sind von den jeweiligen privaten Bauherren besondere Maßnahmen zu ergreifen (Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen).

7. Denkmalschutz

Bei der Durchführung der Bebauung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Gemäß Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Hölzer, Pfähle, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Humushorizonte) umgehend dem Regierungspräsidium Stuttgart zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen, eine angemessene Frist zur Dokumentation und Bergung ist einzuräumen.

Mit den Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn vorhandene Bodendenkmale sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Auf die Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

8. Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

9. Einbauten (Rückenstützen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung der Straßenverkehrsflächen während der Bauphase vorübergehend in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss.

Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken. Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.

Die Gemeinde wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

10. Lärmschutzmaßnahmen

Das Planungsgebiet ist durch Lärmemissionen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs vorbelastet.

Es wird auf die schalltechnische Untersuchung vom 22.04.2020 verwiesen.

Es kann zu temporären Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs kommen. Dies gilt vor allem für die geräuschintensive Erntezeit.

Den Eigentümern wird grundsätzlich empfohlen, sich mit passiven Schallschutzmaßnahmen, wie schalldämmenden Fenstern und entsprechender Grundrisswahl, zu schützen.

11. Natur und Landschaft

11.1. Beleuchtung

Bei der Installation neuer Beleuchtungseinrichtungen wird die Verwendung streulichtarmer, geschlossener Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung für Insekten (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) empfohlen.

11.2. Pflanzliste

Pflanzung mittelkroniger Laubbäume oder Obstbäume

(Qualität: Hochstamm, mind. 3-mal verpflanzt, mit Ballen, StU 16-18 cm)

Carpinus betulus Hainbuche Obstbäume*

Prunus avium Vogel-Kirsche

sowie züchterisch bearbeitete Sorten der o.g. Arten

*siehe Liste „Empfehlenswerte Obstsorten für den Zollernalbkreis“ und Auskunft bei der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau und Landschaftspflege am LRA Zollernalbkreis

11.3. Regenrückhalteraum

Die Herstellung einer Regenrückhalteinlage (z.B. Zisterne) wird ausdrücklich empfohlen. Mittels Regenwassersammlung in Zisternen und Nutzung zu Bewässerungszwecken kann ein wertvoller Beitrag zum Erhalt des Wasserkreislaufs geleistet werden.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 19.05.2021

Bearbeiter:

Jana Walter

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Bisingen, den

.....

Roman Waizenegger (Bürgermeister)



**Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Im Höfle – 4. Änderung“**

**Verfahren nach § 13a BauGB
in Bisingen - Wessingen**

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN



I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 19.05.2021 wird Folgendes festgesetzt:

II. Örtliche Bauvorschriften

Gemeinden können durch Satzungen örtliche Bauvorschriften erlassen über (§ 74 Abs. 1 Nr. 1-7 LBO-BW)

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform und Dachneigung

Auf den Hauptgebäuden gilt für Dachformen und Dachneigungen:

- s. Eintragung im zeichnerischen Teil.

Für Garagen und Carports gilt:

Dachform und Dachneigungen freibleibend.

1.2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- Auf die Dachgaubensatzung der Gemeinde Bisingen in der aktuellen Fassung wird verwiesen.
- Aufbauten (z.B. Aufständereien) zur Nutzung der Sonnenenergie sind bis maximal 1 m über der Dachfläche zulässig. Liegende Module sind grundsätzlich erlaubt.

1.3. Fassaden- und Dachgestaltung

Für die Fassaden- und Dachgestaltung gilt:

- Bei Material- und Farbwahl für Außenwände und Dachdeckungen sind stark reflektierende Materialien, ausgenommen Glas, nicht zulässig. Lasierte Ziegel sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Trapezbleche dürfen nur mit Farbanstrich verwendet werden.

2. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Für Werbeanlagen gilt:

- Werbeanlagen sind je Baugrundstück bis zu einer Gesamtgröße von 1,0 m² zulässig.
- Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.
- Beleuchtete Werbeanlagen dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen und sind blendfrei zu gestalten.
- Werbeanlagen sind nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig.

3. Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1. Gestaltung der unbebauten Flächen

Für die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke gilt:

- Gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO müssen die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch angelegt werden, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Auf Grundlage dessen und der ausdrücklichen Klarstellung des § 21a Satz 2 BW NatSchG, dass Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO sind, ist die Gestaltung/Anlage von Schottergärten unzulässig.
- Freistehende Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind unzulässig.

3.2. Gestaltung der Stellplätze

Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

3.3. Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern

- Dauerhaft an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Abfallbehälter und Mülltonnen müssen in einem geschlossenen Behältnis untergebracht oder gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden.
- Der Abstand von Einhausungen zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 1,00 m betragen.

3.4. Einfriedungen

Auf die Einfriedungssatzung der Gemeinde Bisingen in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

3.5. Sichtschutzeinrichtungen

- Sichtschutzeinrichtungen dürfen entlang einer Grundstücksgrenze max. 9,00 m und insgesamt max. 15,00 m lang sein. Nach 5,00 m muss ein Materialwechsel erfolgen oder eine Lücke von mind. 5,00 m eingehalten werden.
- Sichtschutzeinrichtungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.

4. Antennen und Anlagen für die Telekommunikation sowie Niederspannungs- und Fernmeldefreileitungen § 74 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 LBO-BW

- Strom- und Fernmeldefreileitungen sind für neu zu erstellende Gebäude nicht zulässig.
- Zulässig sind parabolische Vorrichtungen für Telekommunikation und Datenübertragung bis zu einem Durchmesser von 1,0 m. Sie sind farblich dem Standort am Gebäude anzupassen.
- Sende- und Empfangsanlagen für Funk- und Radioamateure sowie für kommerzielle Telekommunikation sind nicht zulässig.

5. Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen für Wohnen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

- je Wohneinheit 2 Stellplätze

6. Geländemodellierung § 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO-BW

- Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. +/- 0,80 m zulässig.
- Alle Geländeänderungen (Abgrabungen, Auffüllungen) sind in den zeichnerischen Unterlagen im Kenntnisgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren deutlich ablesbar und auf Straßenhöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile).
- Höhenunterschiede zwischen den Grundstücken bedingt durch Auffüllungen sind abzuböschern (max. 45° Böschungswinkel).
- Stützmauern sind nur mit einem Grenzabstand von mind. 2,50 m zulässig.
- Versetzte Natursteine sind mit einem Böschungswinkel von max. 45° zulässig.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 19.05.2021

Bearbeiter:

Jana Walter

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Bisingen, den

.....

Roman Waizenegger (Bürgermeister)



**Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Im Höfle – 4. Änderung“**

**Verfahren nach § 13a BauGB
in Bisingen - Wessingen**

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

Inhaltsübersicht

I.	Planerfordernis.....	1
II.	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	2
1.	Lage im Siedlungsgefüge.....	2
2.	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	3
III.	Art des Bebauungsplanverfahrens.....	4
1.	Maßgebliche Faktoren.....	4
2.	Flächenbilanz.....	4
IV.	Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	5
1.	Übergeordnete Planungen.....	5
2.	Bestehende Bauleitpläne.....	6
3.	Schutzgebiete.....	7
V.	Ziele und Zwecke der Planung.....	8
1.	Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	8
2.	Grundsätzliche Zielsetzung.....	8
VI.	Städtebauliche Konzeption.....	9
1.	Bauliche Konzeption.....	9
2.	Verkehrliche Erschließung.....	10
3.	Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser.....	10
VII.	Umwelt- und Artenschutzbelange.....	11
1.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	14
VIII.	Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren.....	15
1.	Lärmimmissionen.....	15
2.	Geologie und Baugrund.....	15
IX.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	16
1.	Art der Nutzung.....	16
2.	Maß der baulichen Nutzung.....	16
3.	Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen.....	16
4.	Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze.....	16
5.	Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten.....	17
6.	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.....	17
7.	Verkehrsflächen.....	17
8.	Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen.....	17
9.	Öffentliche Grünflächen.....	17
10.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	17
X.	Örtliche Bauvorschriften.....	18

1.	Dachform und Dachneigung.....	18
2.	Dachaufbauten.....	18
3.	Fassaden und Dachgestaltung.....	18
4.	Werbeanlagen.....	18
5.	Gestaltung unbebauter Flächen.....	18
6.	Einfriedungen.....	18
7.	Sichtschutzeinrichtungen.....	18
8.	Geländemodellierungen.....	19
9.	Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnen.....	19
XI.	Anlagen.....	19

I. Planerfordernis

1989 wurde der Bebauungsplan „Im Höfle“ in Bisingen – Wessingen rechtskräftig. Ziel war es, neuen Wohn- und Arbeitsraum für die ortsansässige Bevölkerung zu schaffen und gleichzeitig neue Bürger zu gewinnen. Durch die 2. Änderung und Erweiterung im Jahre 2002 wurde das Baugebiet in Richtung Osten erweitert. Die Flächen des damaligen Bebauungsplans und der Erweiterung sind inzwischen größtenteils bebaut.

Lediglich südlich der Straße „Im Höfle“ besteht noch eine innerörtliche Baulücke. Da die Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Bisingen stetig hoch ist, möchte die Gemeinde vorhandene Baulücken schließen und somit einer städtebaulichen Nachverdichtung nachkommen. Dadurch wird der Innenentwicklung Vorrang gegeben und Flächen im Außenbereich werden geschont.

Der bestehende Bebauungsplan ist im zu überplanenden Bereich nicht mehr zeitgemäß, weshalb eine Änderung notwendig ist. Durch eine neu geplante Erschließung können so sechs anstatt fünf Baugrundstücke erschlossen werden. Dies führt zu einer höheren Bebauungsdichte und somit zur gewünschten Nachverdichtung im Innenbereich.

Durch die Lage des Plangebiets in direkter Spielplatz- und Kindergartennähe ist das geplante allgemeine Wohngebiet vor allem für junge Familien interessant. Diesen möchte die Gemeinde eine zeitgemäße Bebauung ermöglichen. Daher sollen auch die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften angepasst werden. Der Spielplatz wird zusätzlich gesichert, da dieser im rechtskräftigen Bebauungsplan noch nicht vorgesehen war.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Im Höfle – 4. Änderung“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden.

II. Lage und räumlicher Geltungsbereich

1. Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Wessingen. Das Gebiet ist vollständig von bestehender Bebauung umgeben (s. Abb. II-1).

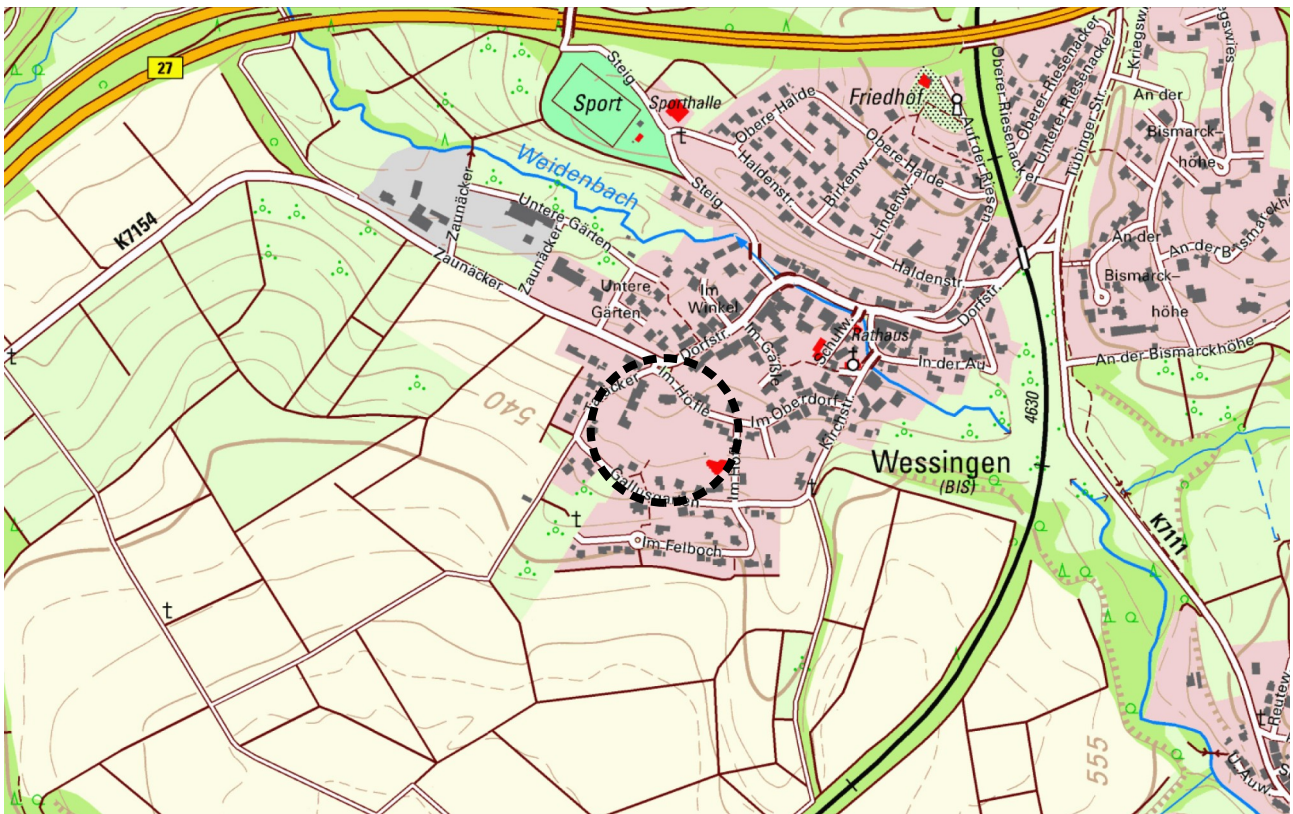


Abb. II-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 5.183 m² beinhaltet die Flurstücke 163/3 i.T., 1439 i.T., 1437 i.T., 1438/1 i.T., 1439/1, 1440/1, 1441 i.T., 1453/26, 1453/14 i.T. und 1453/27.

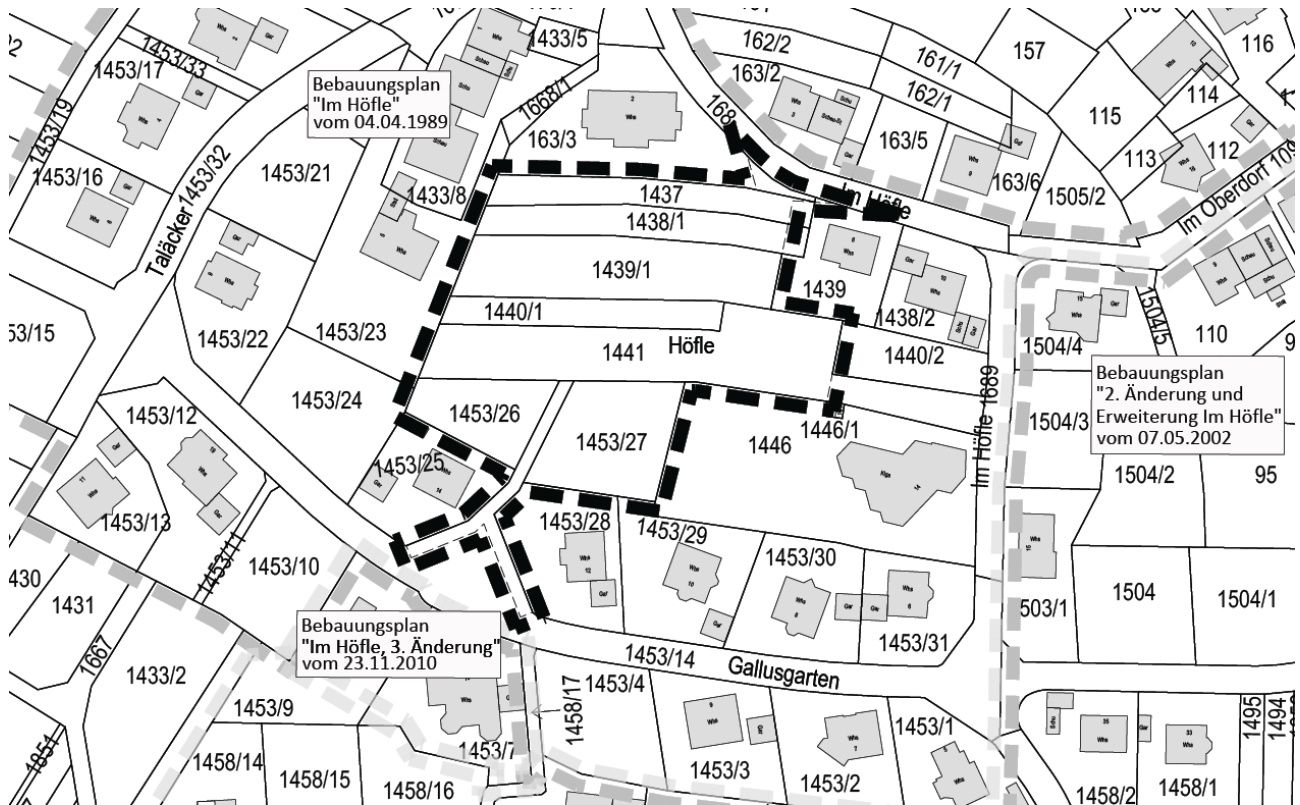


Abb. II-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Höfle – 4. Änderung“

III. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

1. Maßgebliche Faktoren

Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Nachverdichtung geschaffen.
- Die Umgebung des Plangebiets weist heute bereits eine bauliche Vorprägung auf.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt gem. § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB weniger als 20.000 qm.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gegeben. Vor diesem Hintergrund kann das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13a Absatz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt werden.

2. Flächenbilanz

Gesamtgröße Geltungsbereich	ca. 5.183 m²	≅ 100 %
Anteil Verkehrsflächen	ca. 836 m ²	≅ 16 %
Anteil öffentliche Grünflächen	ca. 769 m ²	≅ 15 %
Anteil Siedlungsfläche	ca. 3.578 m ²	≅ 69 %
davon max. überbaubare Fläche (GRZ 0,4)		1.431 m²

IV. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet
Flächennutzungsplan	Gemischte Baufläche Bestand, Wohnbaufläche Bestand
Rechtskräftige Bebauungspläne	- BBP „Im Höfle“ vom 04.04.1989 - Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Im Höfle“ vom 24.10.2000 - BBP „2. Änderung und Erweiterung Im Höfle“ vom 07.05.2002“ - BBP „Im Höfle 3. Änderung“ vom 26.11.2010
Landschaftsschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Besonders geschützte Biotope	Nicht vorhanden.
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	Nicht vorhanden.
Geschützte Streuobstbestände	betroffen, da 1.500 m ²
Waldabstandsflächen	Nicht vorhanden.
Oberflächengewässer	Nicht vorhanden.
Wasserschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Überschwemmungsgebiete (HQ ₁₀₀)	Nicht vorhanden.
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem})	Nicht vorhanden.
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	Nicht vorhanden.

1. Übergeordnete Planungen

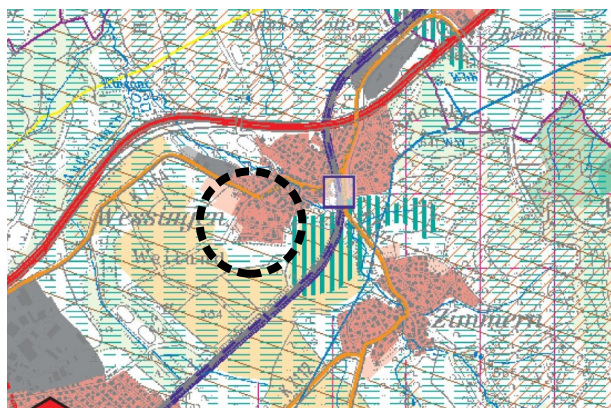


Abb. IV-1: Ausschnitt Regionalplan

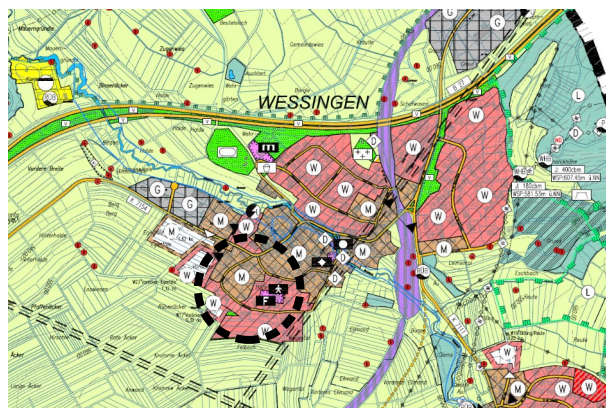


Abb. IV-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Neckar-Alb (s. Abb. IV-1) wird das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet ausgewiesen.

Im gültigen Flächennutzungsplan (s. Abb. IV-2) der Verwaltungsgemeinschaft Bisingen – Grosselfingen wird die Fläche im Westen als gemischte Baufläche Bestand und im Osten als Wohnbaufläche Bestand dargestellt.

Da das gesamte Plangebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden soll, weicht der Bebauungsplan von der übergeordneten Planung ab. Der Flächennutzungsplan ist daher entsprechend den Regelungen des § 13a BauGB nachrichtlich zu berichtigen.

2. Bestehende Bauleitpläne

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Höfle“ vom 04.04.1989 und wird mit der Größe des Geltungsbereichs überplant.

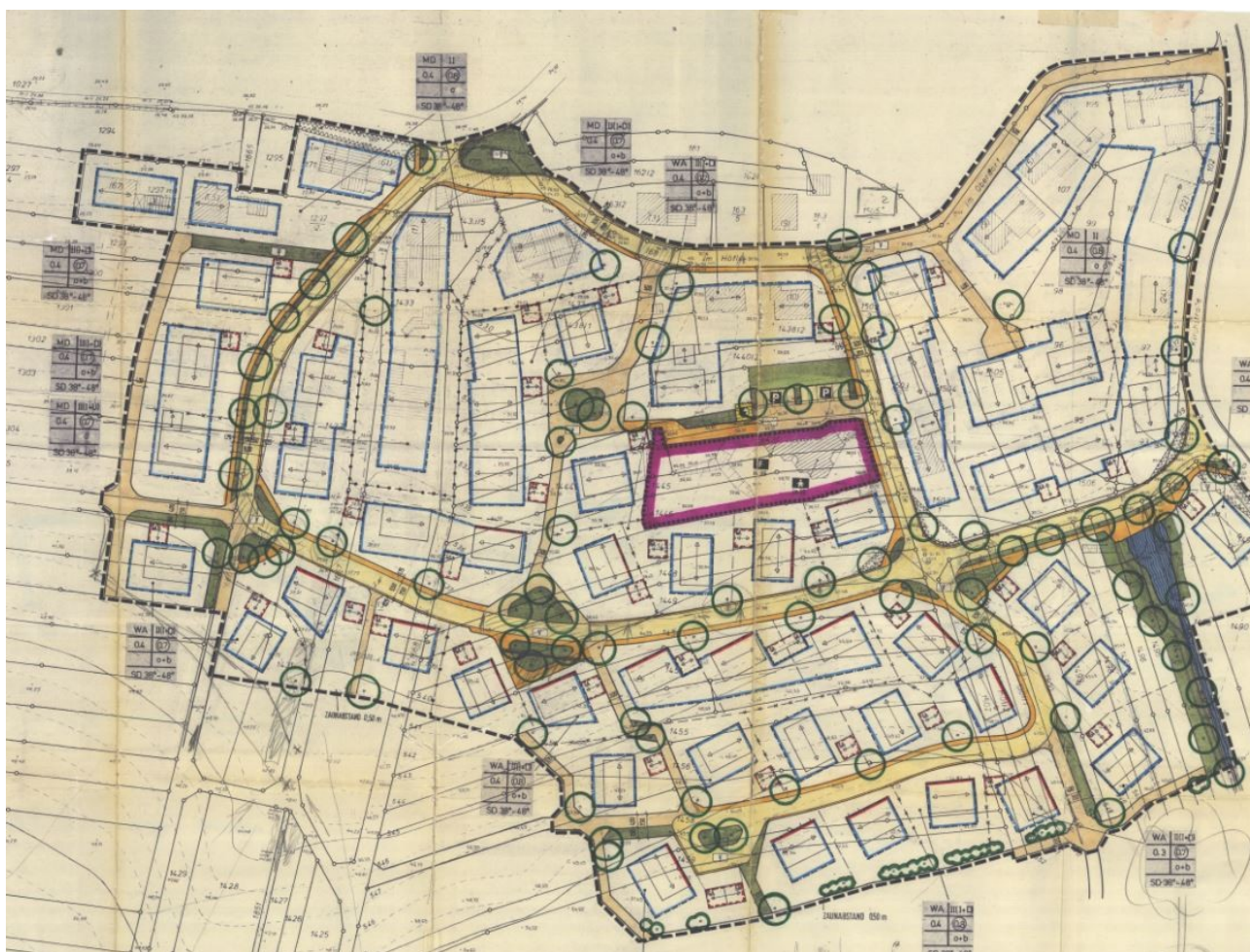


Abb. IV-3: Rechtskräftiger Bebauungsplan

3. Schutzgebiete

Gemäß § 33a LLG sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten oder können lediglich mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und Ausgleich in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Die zusammenhängende Streuobstfläche im Plangebiet beträgt rund 1.500 m² (Messung im Online-Kartendienst der LUBW). Somit wird für deren Umwandlung ein Ausgleich erforderlich. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich.

Der Ausgleich soll nicht auf landwirtschaftlichen Flächen, sondern auf Innenbereichsflächen erfolgen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde hierfür das Flurstück 1895 als geeignet angesehen. Da es sich um eine planexterne Ausgleichsmaßnahme handelt, erfolgt die Regelung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

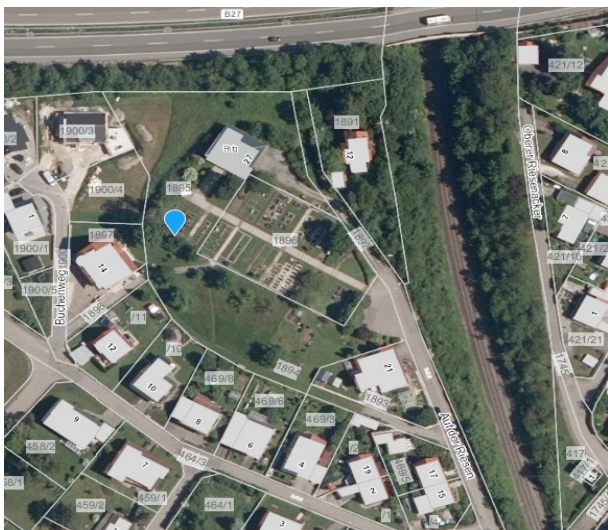


Abb. IV-4: Ausgleichsfläche für Streuobstbestände

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

V. Ziele und Zwecke der Planung

1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Grünfläche
- im BBP „Im Höfle“ festgesetzt als Dorfgebiet, allgemeines Wohngebiet und Straßenverkehrsfläche

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Dorfgebiet
- Wohngebiet

2. Grundsätzliche Zielsetzung

Ziel ist es die, innerörtlichen Baulücken einer Bebauung zuzuführen. Um die Fläche optimal nutzen zu können, wurde ein neues Erschließungskonzept erstellt. Für die rechtliche Sicherung muss der Bebauungsplan geändert werden.

2. Verkehrliche Erschließung

2.1. Äußere Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende Straße „Im Höfle“ im Norden des Plangebiets.

2.2. Innere Erschließung

Die innere verkehrliche Erschließung erfolgt über eine neue Erschließungsstraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,00 m netto. In der Mitte des Plangebiets endet die Erschließungsstraße in einer Wendeanlage.

Das Wenden von zweiachsigen Müllfahrzeugen kann damit gewährleistet werden.

2.3. Fuß- und Radwegeerschließung

Die bestehenden fußläufigen Verbindungen zum Spielplatz im Süden des Plangebiets werden gesichert und über die geplante Erschließungsstraße mit dem nördlichen Wohngebiet verbunden.

3. Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser

Da es sich lediglich um eine Neuordnung der Grundstücke handelt, muss für die Ver- und Entsorgung auf bestehende Leitungssysteme in den angrenzenden Straßen zurückgegriffen werden. Die Grundstücke werden daher über eine neue Mischwasserhaltung an das bestehende Mischsystem in der Straße „Im Höfle“ angeschlossen. Da das Plangebiet bereits für fünf Baugrundstücke ausgelegt war, ist der bestehende Mischwasserkanal ausreichend dimensioniert (lt. AKP von 2006).

Die Anlage von Rückhaltemaßnahmen für anfallendes Niederschlagswasser auf den eigenen Grundstücken ist zulässig und wird in den Hinweisen der planungsrechtlichen Festsetzungen empfohlen. Um einheitliche Regelungen mit dem angrenzenden Baugebiet zu treffen, wird jedoch auf eine verpflichtende Festsetzung verzichtet.

Detailliertere Aussagen und Berechnungen erfolgen im Rahmen der Fachplanung (Erschließungsplanung).

VII. Umwelt- und Artenschutzbelange

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten, Boden und Flächen, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
biologische Vielfalt - Biotope	Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine große Fettwiese, eine Streuobstwiese, Gehölzgruppen, eine umzäunte Fläche zur Kleintierhaltung sowie ein Spielplatz. Geschützte, ausgewiesene Biotope oder Ähnliches sind nicht vorhanden.	Durch die Überplanung geht ein Großteil der vorhandenen Biotopstrukturen verloren, wobei gemäß dem rechtskräftigen BBP auch jetzt bereits jederzeit eine Bebauung möglich ist. Die Beeinträchtigung ist als wenig erheblich bis erheblich einzustufen. Durch die Festsetzung des Spielplatzes als öffentliche Grünfläche kann ein Teil der Freiflächen erhalten werden.	wenig erheblich - erheblich
biologische Vielfalt - Biotopverbund	Das Plangebiet ist eine innerörtliche Grünfläche, welche keine Teile des landesweiten Biotopverbundes beinhaltet.	Der Geltungsbereich tangiert oder berührt keinen der drei Anspruchstypen des landesweiten Biotopverbundes. Daher ist nicht mit einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion zu rechnen.	keine Auswirkungen
biologische Vielfalt - Artenschutz	Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dieser ist den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.	Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, wenn die unten genannten notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.	wenig erheblich - erheblich
Boden	Die geplante Baufläche umfasst ausschließlich bereits anthropogen überformte Flächen, die für die einzelnen Bodenfunktionen von untergeordneter Bedeutung sind.	Eine Zunahme des Versiegelungsgrades ist durch die zusätzliche Erschließung und Gebäudeflächen gegeben. Es wird empfohlen, die unbebauten Flächen als Grünflächen zu entwickeln und den überschüssigen Oberboden auf den Freiflächen im Geltungsbereich aufzubringen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.	wenig erheblich
Fläche	Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 5.165 m ² und liegt vollständig innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans, auf dessen Grundlage jederzeit eine Bebauung möglich ist. Für den vorliegenden BBP wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, sodass eine Fläche von 2.066 m ² überbaut werden darf.	Künftig werden keine Flächen überbaut, welche bisher außerhalb eines Bebauungsplans lagen. Die Erweiterung erfolgt auf bereits als Wohngebiet festgelegten Flächen. Die Flächeninanspruchnahme ist daher gering.	nicht erheblich
Oberflächenwasser	Oberflächengewässer (Bäche, Gräben, stehende Gewässer) kommen innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar angrenzend nicht vor.	Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf Oberflächengewässer.	keine

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Grundwasser	Das Plangebiet befindet sich geologisch im Bereich des Unteren Jura (Obtususton- bis Jurensismergel-Formation). Es handelt sich dabei um einen Grundwassergeringleiter mit einer mäßigen Durchlässigkeit und einer mittleren bis mäßigen Ergiebigkeit. Der nördliche Teil des Plangebietes wird zudem von Verschwemmungssedimenten überlagert, die eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit darstellen. Somit spielen die Flächen des Plangebietes eine untergeordnete Rolle bei der Grundwasserneubildung. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.	Trotz der beeinträchtigten Grundwasserneubildung aufgrund eines möglichen steigenden Versiegelungsgrades und des damit einhergehend erhöhten Oberflächenabflusses, kann die Auswirkung des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser als nicht erheblich eingestuft werden, da einerseits ein Grundwassergeringleiter vorliegt und andererseits die Versiegelung auf ein möglichst geringes Maß reduziert wird. Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen können, sind unzulässig.	wenig erheblich
Klima und Luft	Die innerörtlichen Grün- und Freiflächen können als ein Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit flächigen Abflüssen nach Norden in Richtung des umgebenden Siedlungsgefüges verstanden werden, wodurch sie auch eine Siedlungsrelevanz besitzen. Die Gehölze und die Streuobstbäume stellen bioklimatisch wirksame Gehölzbestände dar, die sich positiv auf das Klima und die Lufthygiene auswirken (Beschattung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung, etc.). Lufthygienisch ist das Gebiet nur geringfügig vorbelastet (Infrastrukturflächen und Wohnbebauung).	Durch die Festsetzung des bestehenden Spielplatzes als öffentliche Grünfläche und einer GRZ von 0,4 werden zumindest in Teilen Kalt- und Frischluftentstehungsflächen erhalten und nicht beeinträchtigt. Die Überbauung führt jedoch zu einem Verlust bioklimatisch wirksamer Gehölz- und Baumbestände sowie Grünflächen, die der Kaltluftentstehung dienen. Auch aufgrund der Lage in einer relativ gut belüfteten und eher ländlich geprägten Region, ist lediglich mit wenig erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	wenig erheblich
Landschaftsbild/ Ortsbild	Das Plangebiet wird vollständig von bestehender Bebauung und Verkehrsflächen umschlossen. Es beinhaltet eine große Wiesenfläche, einen Streuobst- und Gehölzbestand, einen Spielplatz sowie eine zur Kleintierhaltung umzäunte Fläche, welche das Ortschaftsbild in diesem Bereich mitprägen. Die innerörtliche Grünfläche hat einen positiven Einfluss auf das Ortsbild und den Erholungswert.	Der Spielplatz bleibt als öffentliche Grünfläche erhalten. Die restlichen Grünflächen werden später von Siedlungs- und Verkehrsflächen (GRZ 0,4) in Anspruch genommen, wobei auch jetzt bereits eine Bebauung gemäß dem rechtskräftigen BBP bereits jederzeit möglich wäre. Durch die Neubauten ist mit einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu rechnen, wenngleich diese als wenig erheblich eingestuft wird, da sich die Bebauung optisch in die ortstypische Bauweise einfügt.	wenig erheblich - erheblich
Erholung	Das Plangebiet beinhaltet u.a. einen Spielplatz und eine teils als Bolzplatz genutzte Grünfläche, welche eine lokale Erholungsfunktion besitzen. Auch die Grün- und Freiflächen inklusive des bestehenden Streuobstbestandes können der Naherholung dienen, wenngleich innerhalb der Plangebietsfläche keine durchgehenden Wegeverbindungen vorhanden sind. Durch die Festsetzungen im BBP wird der Spielplatz als öffentliche Grünfläche erhalten. Dennoch kommt es durch eine Überbauung, welche bereits auf Grundlage des rechtskräftigen BBP möglich ist, zu einer Beeinträchtigung der lokalen Erholungsfunktion.		

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Nach derzeitigen Kenntnisstand sind keine Kulturgüter wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nachzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substantiell ggf. erhalten oder werden verlegt bzw. an die Planung angepasst (z.B. Leitungstrassen, Wege).		keine Auswirkungen
Mensch	Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner. Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten. Belästigung durch Erschütterungen, Lärm, Stäube und Ähnliches beschränken sich auf die Bauzeit möglicher Neubauten im Bereich der bereits bestehenden Bebauung.		wenig erheblich
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Baubedingt können zeitlich bedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige Emissionen entstehen, die jedoch durch geeignete Maßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert werden können. Zudem können Lärmemissionen durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Hof im Westen entstehen. Hierfür wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in welchem für den beeinträchtigten Bereich Maßnahmen formuliert sind, welche eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Eigentümer ausschließt.		wenig erheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder für die Umwelt	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch das Vorhaben keine zusätzlichen Risiken.		keine Auswirkungen
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Derzeit sind keine Vorhaben oder Projekte aus benachbarten Gebieten bekannt, die zu einer Kumulierung von Beeinträchtigungen führen können.		keine Auswirkungen
eingesetzte Techniken und Stoffe	Aufgrund der geplanten baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet kann auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beurteilung einzusetzender Techniken und Stoffe verzichtet werden.		keine Auswirkungen
Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		keine Auswirkungen

Zusammenfassende Bewertung des Eingriffs

Die Bestandsbewertung und die Prüfung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Natur und Landschaft und dabei insbesondere auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren wenig erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Luft, Mensch und Emissionen sowie wenig erhebliche bis erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter biologische Vielfalt, Ortsbild und Erholung zu erwarten sind. Nicht erhebliche bzw. keine Auswirkungen entstehen für die Schutzgüter Fläche, Oberflächenwasser, Kultur- und Sachgüter sowie den Menschen.

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Maßnahmen durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird:

CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Gehölzrodungen sowie Gebäudeabrisse dürfen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen (also nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. November).
- Als Ausgleich für fünf potenziell als Hangplatz geeignete Strukturen an den Bäumen sind 10 Fledermaushöhlenkästen in der Umgebung des Plangebietes zu verhängen.
- Als Ausgleich für den Verlust jeweils einer Niststätte der Blaumeise, der Kohlmeise und des Haussperlings sowie als Ersatz für einen funktionslos gewordenen Höhlenbrüterkasten sind 7 Nistkästen für kleine Höhlenbrüter sowie 3 Nischenbrüterkästen in der Umgebung des Gebietes zu verhängen.
- Der Verlust von Streuobstflächen in einem Umfang von 1.500 m² ist im Verhältnis 1:1 auf dem Flurstück 1895 auszugleichen.

Die Maßnahmen sind als Festsetzungen in den planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten.

VIII. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren

Verkehrslärmimmissionen	<i>Nicht betroffen</i>
Gewerbelärmimmissionen	Betroffen s.u.
Sportanlagenlärm	<i>Nicht betroffen</i>
Geruchsimmissionen	<i>Nicht betroffen, da keine Tierhaltung und kein Anbau vor Ort</i>
Immissionsschutzabstand Intensivobstanlagen	<i>Nicht betroffen</i>
Berücksichtigung von Starkregenereignissen	<i>Nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen</i>
Denkmal und Bodendenkmalpflege	<i>Nicht betroffen</i>
Geologie und Baugrund	<i>Nach aktuellem Kenntnisstand nicht relevant</i>
Altlasten und Bodenverunreinigung	<i>Nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen</i>

1. Lärmimmissionen

Das Planungsgebiet ist durch Lärmemissionen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs vorbelastet. Aus diesem Grund wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

Es kann zu temporären Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs kommen. Dies gilt vor allem für die geräuschintensive Erntezeit. Den Eigentümern wird grundsätzlich empfohlen, sich mit passiven Schallschutzmaßnahmen, wie schalldämmenden Fenstern und entsprechender Grundrisswahl, zu schützen.

Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sollen Konflikte ermittelt und mit Hilfe von Festsetzungen bewältigt werden. Aus diesem Grund wird der mit Lärm belastete Teilbereich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt und es werden diesbezüglich Regelungen in den planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen, die von den künftigen Grundstückseigentümern im Rahmen des Bauantrags zu beachten und ggf. nachzuweisen sind.

In den Anhängen der schalltechnischen Untersuchungen ist der Spielplatz, welcher sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet, nicht berücksichtigt, da hier keine schutzbedürftigen Nutzungen vorkommen und somit auch nicht untersucht werden müssen.

2. Geologie und Baugrund

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein Baugrund- und Bodengutachten erstellt, welches die Eigenschaften des Baugrunds darlegt.

IX. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, um den Bedarf an Wohnraum im Innenbereich decken zu können. Dem Nutzungskatalog des § 4 BauNVO wird gefolgt. Lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden auf Grund der Lage des Plangebiets nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Höhe der baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte

Die maximal zulässige Trauf- und Gebäudehöhe in Bezug auf die geplante Straße und das natürliche Gelände beträgt 6,00 m bzw. 8,00 m. Damit können moderne Gebäude mit zwei Vollgeschossen realisiert werden. Die Erdgeschossrohfußbodenhöhen werden aufgrund der schwierigen Topografie im zeichnerischen Teil mit Abweichungen um bis zu +/- 0,70 m festgesetzt.

2.2. Zulässige Grundfläche

Die maximal zulässige Grundflächenzahl entspricht den üblichen Festsetzungen in allgemeinen Wohngebieten.

2.3. Zahl der Vollgeschosse

Die maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen ergibt sich aus einer heutzutage typischen Bauweise mit einer Traufhöhe von 6,00 m.

3. Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen

3.1. Bauweise und zulässige Baulängen

Die offene Bauweise und damit Gebäudelängen bis max. 50 m entspricht der umgebenden Bebauung und damit der städtebaulichen Vorprägung des Gebietes. Lediglich Reihenhäuser werden ausgeschlossen.

3.2. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen resultieren aus den einzuhaltenden Grenzabständen zu den öffentlichen Verkehrsflächen. Die Baugrenzen werden großzügig gehalten, um eine optimale Ausnutzung der Grundstücke gewährleisten zu können.

4. Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Nebenanlagen, Garagen und Carports können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, um eine ausreichende Flexibilität bei Hochbauplanungen zu gewährleisten. Die Entscheidung liegt entsprechend des § 23 Abs. 5 BauNVO im Ermessen der Baurechtsbehörde und muss im Rahmen der Baugenehmigung in Form einer Befreiung beantragt werden.

Im Hinblick auf die Freiraumqualität und aus Gründen der Verkehrssicherheit werden zusätzlich allgemeine Abstandsregelungen zu öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt, welche in jedem Fall eingehalten werden müssen. Die Regelungen zu Nebenanlagen entsprechen zusätzlich der geltenden Nebenanlagensatzung der Gemeinde Bisingen.

5. Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten

Der Ortsteil „Wessingen“ ist sehr ländlich geprägt und es überwiegen die eigengenutzten Wohnformen in Form von freistehenden Einfamilienhäusern oder Doppelhäusern. Um dieser Struktur Rechnung zu tragen wird festgesetzt, dass pro freistehendem Einzelgebäude sowie pro Doppelhaus nur zwei Wohneinheiten zulässig sind (bsp. eigengenutzte Hauptwohnung und vermietete Einliegerwohnung). Damit ist pro Doppelhaushälfte nur eine Wohneinheit zulässig.

6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Bei den von Bebauung freizuhaltenden Flächen handelt es sich um die Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen der Straßen, um Sichtbehinderungen zu vermeiden und somit die Verkehrssicherheit zu wahren.

7. Verkehrsflächen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Zufahrten zu den Grundstücken nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig. Als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird ein bestehender Fußweg gesichert.

8. Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

9. Öffentliche Grünflächen

Der bestehende Spielplatz im Plangebiet soll als öffentliche Grünfläche gesichert und somit langfristig erhalten werden.

10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden, wurden verschiedene Regelungen getroffen, um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden und den Eingriff in die Natur zu minimieren.

X. Örtliche Bauvorschriften

1. Dachform und Dachneigung

Den künftigen Eigentümern soll es ermöglicht werden auch zeitgemäße Bauformen umzusetzen, daher bleibt die Wahl der Dachform und -neigung frei. Lediglich Tonnendächer werden aus stadtbildgestalterischen Gründen ausgeschlossen.

2. Dachaufbauten

Die Festsetzung zu Dachaufbauten und -einschnitten entsprechen der geltenden Dachgaubensatzung der Gemeinde Bisingen. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig, um auch erneuerbare Energien zu fördern.

3. Fassaden und Dachgestaltung

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass reflektierende Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für das Gebiet und die Bewohner ausgeschlossen werden.

4. Werbeanlagen

Da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt, bei dem eindeutig die „werbefreie Wohnnutzung“ im Vordergrund steht, wird in den Bauvorschriften geregelt, dass Werbung nur an der Stätte der Leistung erfolgen darf und in Größe und Auffälligkeit untergeordnet sein muss.

5. Gestaltung unbebauter Flächen

- Es wird geregelt, dass unbebaute Grundstücksteile gärtnerisch gestaltet und angelegt werden sollen. Großflächige Schotterungen sind unzulässig. Diese Regelung entspricht auch der neuen Gesetzesgrundlage des § 21a BW NatSchG.
- Freistehende Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie werden nicht zugelassen, da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt.
- Um die Oberflächenversiegelung weiterhin zu minimieren wird geregelt, dass Stellplätze und ihre Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind.
- Aus stadtbildgestalterischen Gründen wird außerdem festgesetzt, dass dauerhaft an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Abfallbehälter einzuhausen sind.

6. Einfriedungen

Es gilt die Einfriedungssatzung der Gemeinde Bisingen.

7. Sichtschutzeinrichtungen

Um abriegelnde Wirkungen zum öffentlichen Raum und Privatgrundstücken zu vermeiden, werden Regelungen bzgl. Sichtschutzeinrichtungen getroffen.

8. Geländemodellierungen

Das Erscheinungsbild des Gebiets soll nicht durch übermäßige Veränderungen und Einschnitte in das natürliche Gelände beeinträchtigt werden, weshalb zulässige Geländeänderungen in den Bauvorschriften geregelt werden.

9. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnen

Da die geplante Breite der neuen Erschließungsstraße nicht dafür ausgelegt ist, dass Autos im Straßenraum parken, ist eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung notwendig. Ein Stellplatz pro Wohneinheit ist heutzutage nicht mehr ausreichend, da vor allem in ländlichen Gebieten in der Regel mindestens zwei Fahrzeuge pro Haushalt vorhanden sind.

XI. Anlagen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 19.05.2021
2. Schalltechnische Untersuchung inklusive Planteile vom 22.04.2020
3. Dachgauben-/Einfriedungs- und Nebenanlagensatzung der Gemeinde Bisingen

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 19.05.2021

Bearbeiter:

Laura Müller, Jana Walter

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Bisingen, den

.....

Roman Waizenegger (Bürgermeister)



**Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Im Höfle - 4. Änderung“**

**Verfahren nach § 13a BauGB
in Bisingen - Wessingen**

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 19.05.2021

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
II.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	5
1.	Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.	Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	9
	3.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	9
	3.2. Biotopverbund.....	10
	3.3. Nach § 33a NatSchG geschützte Streuobstbestände.....	11
III.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	12
1.	Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	15
2.	Vögel (<i>Aves</i>).....	19
3.	Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	23
4.	Wirbellose (<i>Evertebrata</i>).....	25
	4.1. Käfer (<i>Coleoptera</i>).....	25
IV.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	28
V.	Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Bisingen.....	30
VI.	Literaturverzeichnis.....	33

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Höfle – 4. Änderung“ in Bisingen – Wessingen im Zollernalbkreis. Auf der 0,52 ha großen Fläche ist die Errichtung eines Wohnbaugebietes geplant.

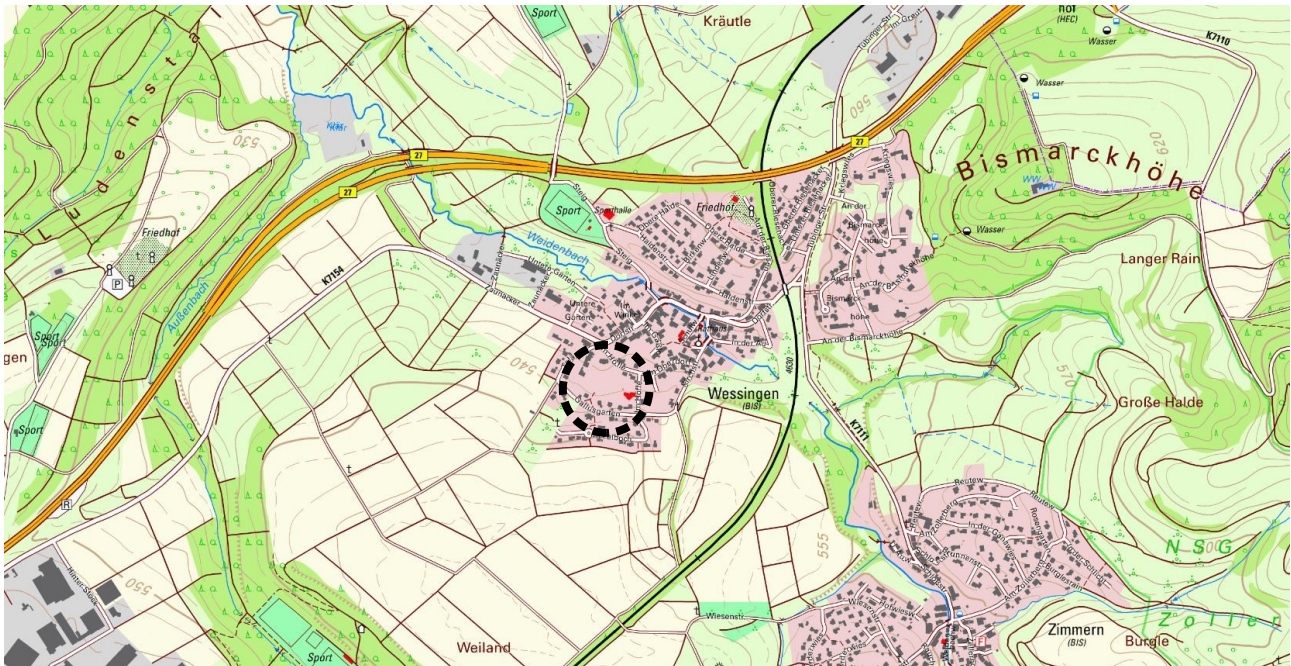


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

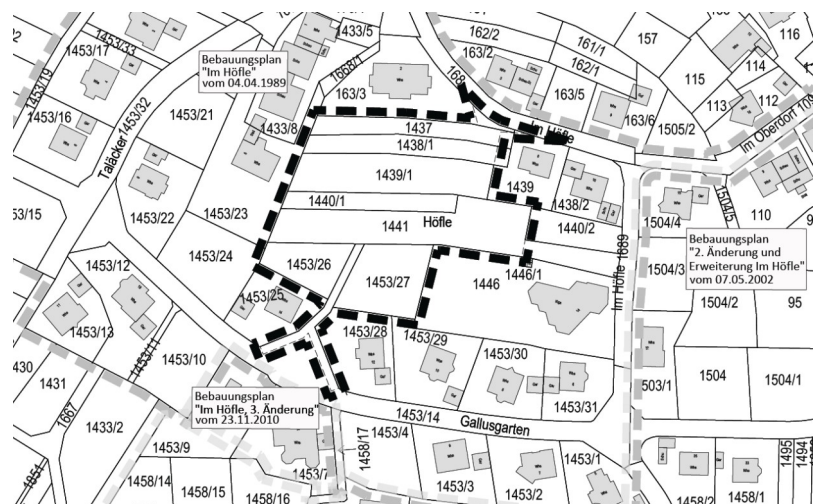


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans

1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 11.02.2019 bis 27.03.2020. Im Rahmen von einer Übersichtsbegehung, einer Kontrolle des Gebäudebestandes, vier Begehungen bei Tag zur Untersuchung der Avifauna und einer bzw. zwei nächtlichen Untersuchungen der Fledermäuse und nachtaktiven Vogelarten wurde das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert. Innerhalb dem Grünland und dem Streuobstbestand als Haupteinheiten wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten geeignet sein könnten. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der Ermittlung von potenziellen Arten stand auch die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis lieferte das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Außer 18 europäischen Vogel- und 17 Fledermausarten standen nach der Auswertung des ZAK zunächst bei den Säugetieren der Biber (*Castor fiber*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), bei den Schmetterlingen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) sowie der xylobionte Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sollten nach dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) berücksichtigt werden.

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	11.02.2019	Reinhardt, Sturany-Schobel	12:05 - 13:05 Uhr	bedeckt, schwach windig, 3 °C	Übersichtsbegehung
(2)	08.03.2019	Schurr	10:20 - 10:45 Uhr	2/3 bewölkt, böiger Wind, 8,5 °C	V
(3)	20.03.2019	Kohnle	12:45 - 13:20 Uhr	sonnig, windig, 10 °C	V
(4)	16.04.2019	Reinhardt	09:45 - 10:15 Uhr	sonnig, windstill, 10 °C	V
(5)	13.05.2019	Kohnle	23:25 - 23:40 Uhr	3,5 °C, klar, windstill	V
(6)	16.09.2019	Kohnle	00:45 - 01:10 Uhr	schwach bewölkt, windstill, 14,5 °C	F, V
(7)	27.03.2020	Kohnle	13:15 - 14:00 Uhr	sonnig, windstill, 11 °C	Kontrolle Gebäude
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Übersichtsbegehung: Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten					
F: Fledermäuse V: Vögel					

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Bisingen dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt),
- D3.2 Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte,
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen),
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume.

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 40 (42) Tierarten aus 5 (6) Artengruppen aufgeführt. Die Zahlangaben in Klammern beinhalten neben den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie auch Arten des Anhanges II. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 9 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um ein innerörtliches, von Bebauung umgebenes Quartier aus Grünlandflächen, die zum Teil mit Streuobstbäumen bestanden sind.



Abb. 4: Übersicht über den Geltungsbereich aus südlicher Richtung.

Die Streuobstbestände setzen sich aus Apfel-, Birn- und Zwetschgen-Bäumen sowie einer Walnuss und einem Haselstrauch zusammen. Die hochstämmigen Bäume auf den Flurstücken 1441 und 1440/1 sind mittleren Alters und besitzen im Schnitt einen Stammdurchmesser von 35 cm. Die Walnuss hat einen Stammdurchmesser von etwa 70 cm. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den Bäumen auf den beiden Flurstücken Nr. 1438/1 und 1437 überwiegend um jüngere Halbstämme mit einem Brusthöhendurchmesser von 15 bis 30 cm. Insbesondere die Hochstämme befinden sich in einem sehr schlechten Pflegezustand und sind stark von der Weißbeerigen Mistel (*Viscum album*) befallen.



Abb. 5: Schlecht gepflegter Streuobstbestand des Flurstücks Nr. 1441 und 1440/1 mit starkem Befall durch Misteln.

In etwa ein Viertel der Flurstücke Nr. 1438/1 und 1437 im Westen sind vollständig umzäunt und wurden zur Hühnerhaltung genutzt. Hier steht auch ein kleines Stallgebäude. Zudem ist ein Holzschuppen im Osten des Flurstücks 1438/1 vorhanden, welcher bereits im östlichen Teil völlig zusammengebrochen und mit Brombeeren überwachsen ist. An dem Schuppen wächst eine hohe Fichte.



Abb. 6: Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches. Links: Eingezäunter Bereich zur Hühnerhaltung auf dem Flurstück Nr. 1437 und 1438/1 (Westen). Rechts: Alter Geräteschuppen auf dem Flurstück Nr. 1438/1 (Osten).

Die Wiesenfläche auf dem Flurstück Nr. 1439/1 wird wahrscheinlich regelmäßig von Kindern als Bolzplatz genutzt, da hier zwei mobile Tore aufgestellt wurden und sich im Bereich vor den Toren vegetationsarme Bodenstellen befinden, die auf Trittschäden und eine wiederkehrende Störung hindeuten.



Abb. 7: Nutzung eines Teils der Wiesenfläche als Bolzplatz. Störstellen im Bereich der Tore und des Spielfeldes.

Die Grünlandbestände südlich des Fußballfeldes sind hochwüchsig und werden von Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Gewöhnlichem Rispengras (*Poa trivialis*) dominiert. In den niederwüchsigeren Bereichen unter den Streuobstbäumen treten Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Rud.*), Pfennigkraut (*Lysimachia nummularia*), Zaunwicke (*Vicia sepium*), Labkraut (*Galium mollugo* agg.), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Kriech-Klee (*Trifolium repens*) und Gundelrebe (*Glechoma hederacea*) hinzu. Im Bereich der Obstbäume sind die Flächen auch stark mit Moosen durchsetzt und reich an Frühjahrsblüchern, wie Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Winterling (*Eranthis hyemalis*), Märzenbecher (*Leucojum vernalis*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Duft-Veilchen (*Viola odorata*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Aronstab (*Arum maculatum*).

Magerkeitszeiger konnten zum Zeitpunkt der Kartierung lediglich im etwas niedrigwüchsigeren nördlichen Teil des Gebietes in Form einzelner Horste der Aufrechten Trespe registriert werden. Die Flächen können insgesamt als Fettwiesen mittlerer Standorte mit durchschnittlicher bis artenarmer Ausprägung angesprochen werden.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht



Abb. 8: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches			
Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	7619311	FFH-Gebiet: Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld	520 m N
(2)	7820441	SPA-Gebiet: Südwestalb und Oberes Donautal	1.000 m O
(3)	4.228	Naturschutzgebiet: Zollerhalde	1.000 m O
(4)	1-7619-417-8019	Offenlandbiotop: Feldhecken südlich von Wessingen entlang der Straße nach Zimmern	210 m O
(5)	1-7619-417-8116	Offenlandbiotop: Hecke im Gewann Ellmand in Wessingen	225 m O
(6)	1-7619-417-8018	Offenlandbiotop: Feldhecken westlich von Wessingen bei den Voräckern	210 m W
(7)	1-7619-417-8074	Offenlandbiotop: Weidenbach zwischen der B27 und Wessingen	250 m N
(8)	2-7619-417-3513	Waldbiotop: Steinbruchwand am Weidenbach	480 m O
(9)	2-7619-417-5250	Waldbiotop: Sukzession an der Bismarckshalde O Wessingen	810 m O
(10)	84170080209	Naturdenkmal: 1 Linde auf der Bismarckhöhe	1.000 m NO
(11)	4.17.048	Landschaftsschutzgebiet: Oberes Starzeltal und Zollerberg	700 m O
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene sind mehrere Feldhecken in ca. 210 m Entfernung in östlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



Abb. 9: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (rot gestrichelte Linie).

Der Ortsteil Wessingen wird von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte umschlossen. Der Geltungsbereich tangiert jedoch weder Kernflächen, noch Kern- oder Suchräume des landesweiten Biotopverbundes. Aus diesem Grund ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen.

3.3. Nach § 33a NatSchG geschützte Streuobstbestände

Nach dem Naturschutzgesetz sind Streuobstflächen, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Mit Genehmigung können solche Bestände in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll jedoch versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Umwandlung eines Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsform erfordert einen Ausgleich, welcher vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss.

Die zusammenhängende Streuobstfläche im Plangebiet beträgt rund 1.500 m² (Messung im Online-Kartendienst der LUBW). Somit wird für deren Umwandlung ein Ausgleich erforderlich. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich.

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen war innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum nicht zu erwarten. Der Untersuchungsraum liegt zwar innerhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), jedoch erfüllen die vorhandenen Biotoptypen und Strukturen nicht die Lebensraumansprüche der beiden Arten. Es fehlen einerseits landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie Ruderalbiotope für die Dicke Trespe und andererseits lichte Waldbestände sowie gebüschreiche Kalkmagerrasen für den Frauenschuh. ➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht geeignet – Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich war entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes und / oder aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Planungsraum nicht zu erwarten. Das ZAK nennt den Biber (<i>Castor fiber</i>) und die Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) als zu berücksichtigende Arten. Der Biber ist stark an Gewässer und die umgebenden uferbegleitenden Gehölze als Nahrungsgrundlage gebunden. Da innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum jegliche Gewässerstrukturen fehlen, kann ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Die Haselmaus bewohnt artenreiche Gebüsche und Waldrandbereiche, die in einem Verbund zueinander stehen, ausreichend breit sind und ganzjährig eine Nahrungsgrundlage bieten. Das gänzlich von Bebauung und Straßen umgebene Areal mit überwiegend einzeln stehenden Obstbäumen und wenigen artenarmen Gehölzpflanzungen ist dabei als Lebensraum für die Art nicht geeignet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. ➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	potenziell geeignet – Es erfolgte eine Untersuchung des Lebensraumpotenzials im Gebiet sowie eine Transektbegehung mit Ultraschalldetektor. ➤ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.1).	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Vögel	geeignet – Das Gebiet eignet sich grundsätzlich als Lebensraum für überwiegend ubiquitäre, siedlungsfolgende Vogelarten. Die lokale Vogelgemeinschaft wurde untersucht. ➤ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.2).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	wenig geeignet – Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wird diskutiert. ➤ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.3).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte aufgrund der fehlenden Habitateneignung ausgeschlossen werden, denn Oberflächengewässer fehlen im Gebiet vollständig und Winterruheplätze sind in dem Siedlungsgebiet nicht zu erwarten. ➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	wenig geeignet - Planungsrelevante Evertibraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. Die im ZAK aufgeführten xylobionten Arten Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>) und Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) werden diskutiert. ➤ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.4.1).	besonders / streng geschützt, Anhang IV und II FFH-RL

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Wirbellose	nicht geeignet – Der vom ZAK genannte Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) konnte aufgrund der fehlenden Raupenfutterpflanze (Großer Wiesenknopf) und dem Nichtvorhandensein geeigneter Nektarhabitate im Siedlungsraum ausgeschlossen werden. Ebenso ist nicht mit einem Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) im Geltungsbereich und dessen Wirkraum zu rechnen, da keine Schilfröhrichte, Großseggenriede oder Pfeifengraswiesen vorhanden sind. ➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV und II FFH-RL

1. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7619 (SO) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 4 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von 4 Fledermausarten und ältere Nachweise (○) von keiner Fledermausart vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Dattieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 4: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7619 SO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ¹									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{2 3} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	NQ / ZAK	1	II / IV	-	-	-	-	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	● / ZAK	2	II / IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ZAK	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	ZAK	R	II / IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	● / ZAK	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	● / ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	NQ / ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ (1990-2000) / ZAK	i	IV	+	?	?	?	?
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen									
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.									
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7619 SO									
1: vom Aussterben bedroht		2: stark gefährdet			3: gefährdet				
G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes		i: gefährdete wandernde Tierart			R: Art lokaler Restriktion				
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie							
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.									

1 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

2 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

3 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 4: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7619 SO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“  einen günstigen, „gelb“  einen ungünstig-unzureichenden und „rot“  einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau)  eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesucht. Es konnten in den hochstämmigen Apfel- und Birnbäumen eine kleine Höhle, eine Stammspalte und abstehende Rinde festgestellt werden, die sich potenziell als Hangplatz für Fledermäuse eignen. Auch zwei stark mit Efeu bewachsene Bäume können als Ruheplatz genutzt werden. Um eine Nutzung der Bäume durch Fledermäuse zu überprüfen, wurden die gefundenen Strukturen endoskopiert. Es konnten jedoch keine Nachweise von Fledermäusen oder Hinweise einer Nutzung erbracht werden. Der Hühnerstall und der Geräteschuppen bieten Zugänge ins Innere und grundsätzlich auch geeignete Ruheplätze. Während der Untersuchung Ende März wurde jedoch keine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt; auch keine Spuren (z. B. Kot), welche auf eine vorjährige Nutzung hingewiesen hätten. Im Schuppen hing der Dachbereich zudem voll von Spinnweben, was ebenfalls gegen eine kürzlich zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse spricht. Da Efeu und die festgestellten Hohlräume an den Baumstämmen eine Anzahl von insg. 5 potenziellen Ruheplätzen ergeben, sind als Ausgleich insg. 10 Fledermaus-Höhlenkästen in der Umgebung des Plangebietes aufzuhängen.

Baumfällungen und Gebäudeabrisse dürfen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot ausschließlich außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 15. November.



Abb. 10: Nicht mehr genutzter Hühnerstall im Nordwesten des Gebietes



Abb. 11: Schuppen im Nordosten des Plangebietes



Abb. 12: Innenraum des Hühnerstalles



Abb. 13: Blick in den Dachstuhl des Schuppens



Abb. 14: Fundorte der Fledermäuse im Plangebiet (Sterne) während der Transektbegehung

Detektorbegehungen: Zur Überprüfung einer Nutzung als Jagdraum wurde am 16.09.20 eine Transektbegehung mit einem Ultraschalldetektor (SSF Bat 3) durchgeführt.

Während der Begehung konnten an drei Stellen Signale empfangen werden: eines bei 47 kHz (es handelte sich gemäß der Anzeige des Detektors um eine Zwergfledermaus) im Süden des Geltungsbereiches beim Spielplatz, sowie zwei Signale bei 19 kHz (gemäß Anzeige des Detektors ein Großer Abendsegler), nördlich und östlich der Plangebietsgrenze im Umfeld einer Straßenlaterne.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen, sofern Baumfällungen und Gebäudeabrisse außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse ausgeführt werden (nicht im Zeitraum vom 1. März bis 15. November). Zudem sind als Ausgleich 10 Fledermauskästen in der Umgebung aufzuhängen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Beachtung von o. g. Rodungs- und Abrisszeiten und unter Durchführung der genannten Minimierungsmaßnahme ausgeschlossen.**

2. Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft erfasst. In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierungen beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt.

Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt. Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegten Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als streng geschützte und gefährdete Arten gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung). In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 5: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)							
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁴	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW ⁵	§ Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	Bv (I)	*	§ +1
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	Bv (I)	*	§ +1
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	Bv (I)	*	§ -1
4	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BvU	*	§ +1
5	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	!	BmU	3	§ -2
6	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	Bv (I)	*	§ 0
7	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BvU	*	§ 0
8	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	Bv (I)	V	§ -1
9	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	h	BvU	*	§ 0
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	Bv (I)	*	§ 0

4 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 5: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW	§	Trend
11	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	BvU	*	§	+1
12	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	DZ	*	§	0
13	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	b	BvU	*	§	0
14	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	DZ	*	§§	+1
15	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	BvU	*	§	0
16	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	h/n, g	DZ	*	§	0
17	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	DZ	V	§§	0
18	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	Bv (I)	*	§	-2
19	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wz	!	NGU	*	§§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde: !: keine Gilden-Zuordnung (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).

b : Bodenbrüter **g** : Gebäudebrüter **h** : Höhlenbrüter **h/n** : Halbhöhlen- / Nischenbrüter **zw** : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter

Status: ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung

Bn = Brutnachweis im Geltungsbereich

BnU = Brutnachweis in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

Bv = Brutverdacht im Geltungsbereich

BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

Bm = mögliches Brüten im Geltungsbereich

BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

DZ = Durchzügler, Überflug

NGU = Nahrungsgast in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

NG = Nahrungsgast

Abundanz: geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet

1 BP = Klasse I

2-5 BP = Klasse II

6-15 BP = Klasse III

16-25 BP = Klasse IV

26-50 BP = Klasse V

Rote Liste: **RL BW:** Rote Liste Baden-Württembergs

* = ungefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

3 = gefährdet

§: Gesetzlicher Schutzstatus

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 19 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Insbesondere waren Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnten lediglich die Feldlerche und der Waldkauz in der weiteren Umgebung außerorts gehört werden sowie der Rotmilan und Turmfalke beim Überflug registriert werden.

2019 bestand für 7 Arten ein Brutverdacht im Gebiet (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Wacholderdrossel). Zudem wurden zwei ehemalige Neststandorte und eine kleine Höhlung in den Obstbäumen entdeckt. Bei den Altnestern handelt es sich einerseits um ein bereits leicht zerfallenes Napfnest aus Gräsern, welches in etwa zwei Metern Höhe in einer Baumgabelung oberhalb des Stammes einer Walnuss aufgesetzt war. Das Nest kann vermutlich einer Amsel oder einer Wacholderdrossel zugeordnet werden. Andererseits handelt es sich um ein größeres Nest aus Zweigen innerhalb der Krone eines Apfelbaumes. Dies könnte von einer Taube (z.B. Türkentaube oder Ringeltaube) errichtet worden sein.

Da sich die Obstbäume teils in schlechtem Pflegezustand befinden und die Kronen teils vollständig von Misteln befallen sind, konnten diverse Astabbrüche und -ausbrüche registriert werden, die zumindest von kleinen Höhlen- oder Nischenbrütern als Brutplatz genutzt werden könnten. Zudem ist an einem der Obstbäume ein Nistkasten angebracht, welcher jedoch bereits stark verwittert ist und seine eigentliche Funktion nicht mehr erfüllen kann. Des Weiteren sind zwei Bäume an deren Stamm vollständig mit Efeu bewachsen und bieten dadurch Nischenbrütern einen geeigneten Ort zur Nestanlage.

An dem ehemaligen Hühnerstall und dem Schuppen konnten keine Vogelbruten festgestellt werden. In dem wilden Wein, welcher an der östlichen Wand des Hühnerstalles empor rankt, wurden auch keine Altnester gefunden. An einer der Wände ist zudem eine Holzplatte als Nistgelegenheit für Hausrotschwanz o. ä. angebracht, welche jedoch ebenfalls ungenutzt war.

Grundsätzlich ist in dem Areal nicht mit einem Vorkommen störungsempfindlicher und gefährdeter Arten zu rechnen, da ein Teil des Grünlandbestandes als Fußball-Spielfläche genutzt wird (2 mobile Tore stehen im Gebiet) und unmittelbar südöstlich grenzt ein Spielplatz an den Geltungsbereich an. Insbesondere Bodenbrüter sind hier nicht zu erwarten. Wiesenbrüter sind in dem rege genutzten und gänzlich von Bebauung und Obstbäumen umgebenden Areal auszuschließen.



Abb. 15: Links: Alter Nistkasten an einem der Apfelbäume, welcher aufgrund des Fehlens der Boden- und Dachplatte seine Funktion nicht mehr erfüllt. Rechts: Mit Efeu berankter alter Birnbaum und Schuppen innerhalb des Geltungsbereiches.

Um das Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG durch die Fällung der Bäume und das Freiräumen des Baufeldes zu vermeiden, müssen die Rodungs- und Abrisszeiträume gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG eingehalten werden. Demnach sind Baumfällungen nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September zulässig. Aufgrund des Brutverdachtes für die Arten Blaumeise, Kohlmeise und Haussperling muss ein Ausgleich im Verhältnis 1:3 erfolgen und sechs Höhlenbrüter- und drei Nischenbrüterkästen in der Umgebung des Plangebietes aufgehängt werden. Der im Gebiet hängende, funktionslose Nistkasten ist zu ersetzen. Für die übrigen zweibrütenden Arten mit Brutverdacht im Gebiet, stehen mit den Gehölzen der Umgebung ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität in der Raumschaft wird zudem angeregt, die entfallenden hochstämmigen Obstbäume durch eine Neupflanzung innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umgebung auszugleichen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden ehemalige Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert und es besteht ein Brutverdacht für zwei höhlenbrütende und eine nischenbrütende Vogelart. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann lediglich unter Einhaltung der Rodungs- und Abrisszeiten ausgeschlossen werden. Zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sind die entfallenden Nistgelegenheiten durch die Anbringung von sieben Höhlenbrüter-Nistkästen und drei Nischenbrüterkästen auszugleichen. Die Neupflanzung von Obstbäumen wird zudem empfohlen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Unter Einhaltung des Rodungs- und Abrisszeitraumes sowie Umsetzung der genannten Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

3. Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 6: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁶								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.								
H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.								
[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich								
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“  einen günstigen, „gelb“  einen ungünstig-unzureichenden und „rot“  einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau)  eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.								
1	Verbreitung		2	Population		3	Habitat	
4	Zukunft		5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)				

Die Zauneidechse benötigt als wärmeliebende Art ein Habitatmosaik aus besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen wie Holz, Steine, Mauern oder Rohboden, um die für ihre Aktivitäten notwendige Körpertemperatur zu erreichen; des Weiteren Versteckmöglichkeiten (hochwüchsige Vegetation, Mauer- oder Gesteinsspalten) sowie Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage.

Im Plangebiet wurden Unterschlupfmöglichkeiten in Form von Steinhäufen gefunden und unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich Brennholzstapel. Diese Strukturen werden jedoch von den Gehölzen und dem daneben befindlichen Holzschuppen verschattet und sind daher für die Art nicht optimal geeignet. Es fehlen zudem blüten- und damit insektenreiche Grünlandbestände als Nahrungshabitat im Gebiet und es konnten keine lockeren, sandigen, ungestörten Bodenstellen gefunden



Abb. 16: Steinhäufen neben einem der Schuppen innerhalb des Plangebietes. Verschattung durch das Gebäude, angrenzende Bäume und die Brombeeren.

⁶ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

werden, die eine erfolgreiche Eiablage und Entwicklung der Jungtiere ermöglichen können. Die Sandflächen des Spielplatzes sind hierfür aufgrund der Störintensität und des Bespielens durch Kinder ungeeignet. Während der Untersuchungen ergaben sich auch keine Zufallsfunde von Reptilien. Somit wird von einem Vorkommen der Zauneidechse hier nicht ausgegangen.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

4.1. Käfer (Coleoptera)

Das ZAK nennt den Eremit (*Osmoderma eremita*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt. Zudem wird der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Eigenschaft		Deutscher Name		Wissenschaftliche Bezeichnung		Erhaltungszustand				
V	H					1	2	3	4	5
X	X	Vierzähniger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	?	?	?	?	?		
X	X	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	+	-	-	-	-		
X	X	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	?	?	?	?	?		
X	X	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	?	?	?	?	?		
X	X	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	?	-	?	?	-		
!	?	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	-	-	-	-		
X	X	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	+	+	+	+	+		

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“  einen günstigen, „gelb“  einen ungünstig-unzureichenden und „rot“  einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau)  eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
---	-------------	---	------------	---	---------

4 Zukunft **5** Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Für den Eremiten nutzbare Bäume fehlen innerhalb des Plangebietes, wenngleich mehrere mittelalte Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von bis zu 70 cm im Areal vorhanden sind. Der Totholzanteil ist jedoch zu gering, die festgestellten Höhleneingänge in zu geringer Höhe befindlich und die benötigten großen Mulmkörper sind nicht vorhanden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ein Vorkommen der Art in Bisingen und Umgebung ist entsprechend der Verbreitungskarte der LUBW außerdem nicht bekannt.

Während der Begehungen konnten in den vorgefundenen Höhlen (eine kleine Höhle, eine Stammspalte) keine Hinweise (Kotpellets, Chitinreste) auf eine Besiedlung der Bäume durch den Eremiten festgestellt werden.

Zur Ökologie des Eremiten (*Osmoderma eremita*).

Lebensraum	- Die Art besiedelt wärmebegünstigte Lagen; - nutzt besonnte alte (Laub-)Bäume in Alleen, Parks, Flussauen; - Habitate in vitalen Bäume mit gleichzeitig großen Mulmhöhlungen (> 50 Liter); - die Art bleibt dem Mulmkörper über zahlreiche Generationen standorttreu.
Flugzeit	Mai – September (Oktober).
Fortpflanzung	- Imagines erscheinen im Juli sichtbar am Mulmkörper; - Eiablage in den Kernzonen des Mulmkörpers; - Larvalentwicklung 3 – 4 Jahre; - Nahrung sind verpilzte Holzreste.
Verbreitung in Baden-Württemberg	- Landesweit sind nur einzelne und verinselte Vorkommen der Art dokumentiert. - Aufgrund der verborgenen Lebensweise, der geringeren Beachtung in der Vergangenheit sowie der wenigen Spezialisten für eine sichere Taxierung wird eine weitere Verbreitung der Art vermutet

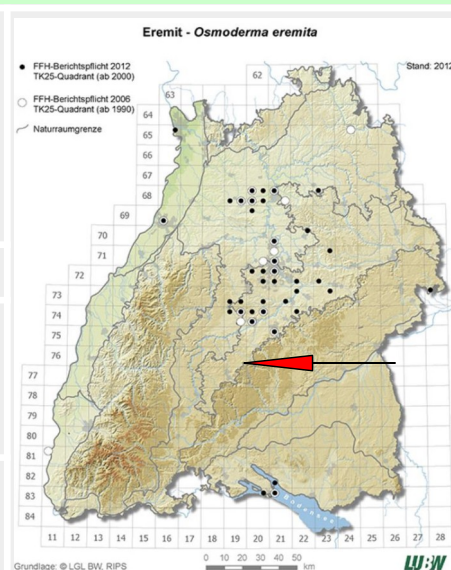


Abb. 17: Verbreitung des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Zur Ökologie des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).

Lebensraum	- Besiedlungen der Wärme begünstigten Lagen im Umfeld der großen Flußtäler; - Altbestände in Laubwäldern, vorzugsweise mit hohem Eichenanteil; - besonnte Waldränder, Parks, Obstwiesen und Altbestände in (Villen-)Gärten mit absterbenden Bäumen.
Flugzeit	- Ende April bis Mitte August; - Die Lebensdauer der Käfer beträgt nur wenige Wochen.
Fortpflanzung	- Imagines erscheinen ab Mai an Rendezvous-Plätzen, das sind Safflecken an alten Eichen; - Eiablage in morschen Wurzelstöcken, vorwiegend Laubhölzer und insbesondere Eichen in mindestens 40 cm Tiefe; - Larvalentwicklung 5 - 7 Jahre; - Nahrung ist morsches, verpilztes Holz.
Verbreitung in Baden-Württemberg	- Landesweit in allen wärmebegünstigten Tallagen regelmäßig verbreitet. - Schwerpunkte sind die Oberrheinebene die Neckar-Tauber-Gäuplatten, das Keuper-Lias-Land und die Schwarzwaldvorberge.

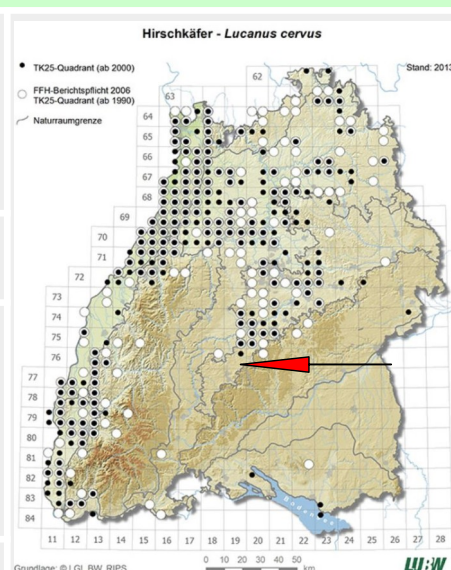


Abb. 18: Verbreitung des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.

Der Hirschkäfer kommt in wärmebegünstigten Wäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz vor. Obstwiesen mit absterbenden Bäumen werden alternativ ebenfalls genutzt. Die Bäume im Plangebiet weisen keine stark dimensionierten Totholzanteile als potenzielles Larvalhabitat auf. Für die Weibchen des Hirschkäfers ist ein träges Ausbreitungsverhalten ausgehend von bestehenden Populationen bekannt. Bisherige Studien ermittelten maximale Flugdistanzen der Weibchen von wenig mehr als 700 m⁸. Somit gestaltet sich das Erschließen neuer geeigneter Lebensräume als schwierig, sofern keine geeigneten Trittsteinbiotope vorhanden sind. Einen aktuellen Nachweis der Art gibt es erst wieder im benachbarten (nördlich gelegenen) Messtischblatt⁹ in über 6 km Entfernung. Ein Vorkommen des Hirschkäfers im Plangebiet wird demnach ausgeschlossen.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort, den Untersuchungsergebnissen sowie der Lage bekannter Vorkommen der Arten weitab des Plangebietes wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

8 Rink, M. & Sinsch, U. (2007): Radio-telemetric monitoring of dispersing stag beetles: implications for conservation. Journal of Zoology 272, S. 235-243

9 <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/meldeplattformen/hirschkaefer/uebersichtskarte>

IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 8: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung		
Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit
		Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen
Vögel		betroffen
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen
Fledermäuse		betroffen
Reptilien		nicht betroffen
Amphibien		nicht betroffen
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen
	Schmetterlinge	nicht betroffen
	Libellen	nicht betroffen
	Weichtiere	nicht betroffen

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Maßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Gehölzrodungen sowie Gebäudeabrisse dürfen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen (also nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. November).
- Als Ausgleich für fünf potenziell als Hangplatz geeignete Strukturen an den Bäumen sind 10 Fledermaushöhlenkästen in der Umgebung des Plangebietes zu verhängen.
- Als Ausgleich für den Verlust jeweils einer Niststätte der Blaumeise, der Kohlmeise und des Haussperlings sowie als Ersatz für einen funktionslos gewordenen Höhlenbrüterkasten sind 7 Nistkästen für kleine Höhlenbrüter sowie 3 Nischenbrüterkästen in der Umgebung des Gebietes zu verhängen.
- Der Verlust von Streuobstflächen in einem Umfang von 1.500 m² ist im Verhältnis 1:1 auf dem Flurstück 1895 auszugleichen.

Fassungen im Verfahren:

Empfingen, den 19.05.2021

Bearbeiter:

Anna Kohnle, Dipl. Biol.

Laura Reinhardt, Dipl. Biol.

Rainer Schurr, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Dr. Sabine Sturany-Schobel, Dipl. Biol.

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Bisingen

Tab. 9: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	2	-	1	1	II, IV	\$\$
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	LA	2	-	1	R	II, IV	\$\$
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	\$\$
Biber	<i>Castor fiber</i>	LB	2, 4	x	3	2	II, IV	\$\$
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	\$\$
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	2	-	3	2	IV	\$\$
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	\$\$
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	2	-	2	1	IV	\$\$
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	\$\$
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	\$\$
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	\$
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	\$\$
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	\$\$
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	LA	2	x	2	1	-	\$\$
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	\$
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	\$\$
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	3	-	3	3	I	\$\$
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	\$\$
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	6	-	3	3	-	\$\$
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	6	-	-	3	-	\$
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	\$
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	\$\$
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	\$\$
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	\$\$

Tab. 9: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Zielarten Totholzkäfer								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LB	2	-	2	2	II*, IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):							
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).							
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).							
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihres Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).							
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .							

Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der

Tab. 9: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen
R	(extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: relikttäres Vorkommen oder isolierte Vorposten
-	nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
oE	ohne Einstufung

VI. Literaturverzeichnis

Allgemein

- ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- DREWS, A., J. GEISLER & U. MIERWALD (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
- HAMMER, M., ZAHN, A. & MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- HEIDECHE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *Musccardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.
- SCHWAB, G. & SCHMIDBAUER, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.

Vögel (*Aves*)

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2,

Ulmer, Stuttgart: 880 S.

HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.

HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.

MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.

SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (*Reptilia*)

BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.

DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.

Käfer (*Coleoptera*)

BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.

BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.

KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.

SCHAFFRATH, U. (2003): *Osmoderma eremita* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 415–425.

STEGNER, J. & STRZELCZYK, P. (2006): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*), eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung, 42 S.

TWURST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.

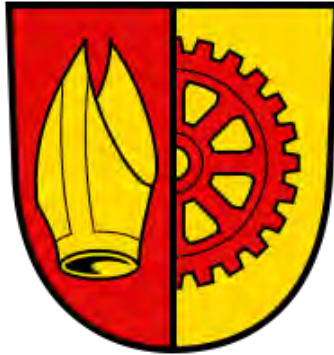
DREWS, M. (2003c): *Glaucopsyche nautithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.

SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

Weichtiere (*Mollusca*)

COLLING, M. & E. SCHRÖDER (2003d): *Vertigo moulinsiana* (DUPUY, 1849). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 694–706.

SCHRÖDER, E. & COLLING, M. (2003): Weichtiere (*Mollusca*) in der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 621–626.



**Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Im Höfle – 4. Änderung“**

in Bisingen - Wessingen

SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG

Fassung vom 22.04.2020

Hohenzollernweg 1		72186 Empfinger		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

Inhaltsübersicht

1. Aufgabenstellung.....	1
2. Grundlagen.....	2
2.1. Berücksichtigte Gesetze, Normen und Regelwerke.....	2
2.2. Berücksichtigte projektbezogene Unterlagen.....	2
3. Angaben zur örtlichen Situation.....	3
4. Beurteilungsgrundlagen Gewerbelärm.....	5
4.1. Allgemeines.....	5
4.2. Immissionsrichtwerte.....	5
5. Schalltechnische Betriebsbeschreibung des landwirtschaftlichen Betriebs.....	7
5.1. Emissionsansätze im Regelbetrieb.....	8
5.2. Emissionsansätze bei seltenen Ereignissen.....	9
6. Schalltechnische Berechnungen.....	11
6.1. Schallausbreitungsberechnungen.....	11
6.2. Immissionsorte.....	12
6.3. Qualität der Prognose.....	12
6.4. Berechnungsergebnisse.....	13
7. Schalltechnische Beurteilung.....	16
8. Schallschutzmaßnahmen.....	16
9. Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan.....	18
10. Zusammenfassung.....	19

Pläne im Anhang

Plan 1 Übersichtsplan

Plan 2 Regelbetrieb: Rasterlärmkarte Beurteilungspegel Tag bei freier Schallausbreitung 2,0 m ü.G.

Plan 3 Regelbetrieb: Rasterlärmkarte Beurteilungspegel Nacht bei freier Schallausbreitung 6,0 m ü.G.

Plan 4 Regelbetrieb: Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten mit Bebauung

Plan 5 Seltene Ereignisse: Rasterlärmkarte Beurteilungspegel Tag bei freier Schallausbreitung 2,0 m ü.G.

Plan 6 Seltene Ereignisse: Rasterlärmkarte Beurteilungspegel Nacht bei freier Schallausbreitung 6,0 m ü.G.

Plan 7 Seltene Ereignisse: Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten mit Bebauung

Plan 8 Regelbetrieb: Rasterlärmkarte Spitzenpegel Nacht bei freier Schallausbreitung 6,0 m ü.G.

1. Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende schalltechnische Untersuchung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Höfle – 4. Änderung“, der die Grundlage für die Nachverdichtung des Innenbereichs in Bisingen - Wessingen durch die bauliche Entwicklung von 6 Bauplätzen in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) schaffen soll. Im Nordwesten des Plangebiets grenzt ein nicht genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Betrieb nach dem BImSchG bzw. nach der TA Lärm an, der neben der Unterbringung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten auch zur Lagerung und Verarbeitung von Getreide dient.

Im Rahmen des Bebauungsplans sind die einwirkenden Geräuschimmissionen des landwirtschaftlichen Betriebs auf die heranrückende Wohnbebauung zu ermitteln und zu bewerten. Ziel der schalltechnischen Untersuchung ist es, ein verträgliches Miteinander von vorhandenem landwirtschaftlichen Betrieb und der geplanten Wohnbebauung zu erreichen.

Die allgemeinen Anforderungen an den Schallschutz in der städtebaulichen Planung ergeben sich aus der DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit dem Beiblatt 1. Bei der Beurteilung von Gewerbelärm verweist die DIN 18005 jedoch auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als maßgebliche Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt die TA Lärm nicht im Zusammenhang mit nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen. Zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Emissionen durch nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen (nach TA Lärm Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe c), können allerdings die wesentlichen Grundsätze der TA Lärm und der darin beschriebenen Immissionsrichtwerte (IRW) zur Anwendung kommen. Ob die Einhaltung der Immissionsrichtwerte allerdings zwingend nachzuweisen ist, ist eine verwaltungsrechtliche Frage.

Kommt es im Ergebnis der Untersuchung zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte an der geplanten Wohnbebauung werden geeignete Schallschutzmaßnahmen für das Plangebiet vorgeschlagen und im Bebauungsplan festgesetzt, sodass eine nachträgliche Einschränkung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung vermieden wird.

2. Grundlagen

2.1. Berücksichtigte Gesetze, Normen und Regelwerke

- [1] Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung
- [2] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der aktuellen Fassung
- [3] DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Oktober 1999
- [4] DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002
- [5] Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998
- [6] Der Bundesminister für Verkehr: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990
- [7] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) (1990 /Änd. 2014)
- [8] Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Heft 2), 2004
- [9] Praxisleitfaden „Schalltechnik in der Landwirtschaft“, Umweltbundesamt GmbH, Wien, Stand 2013

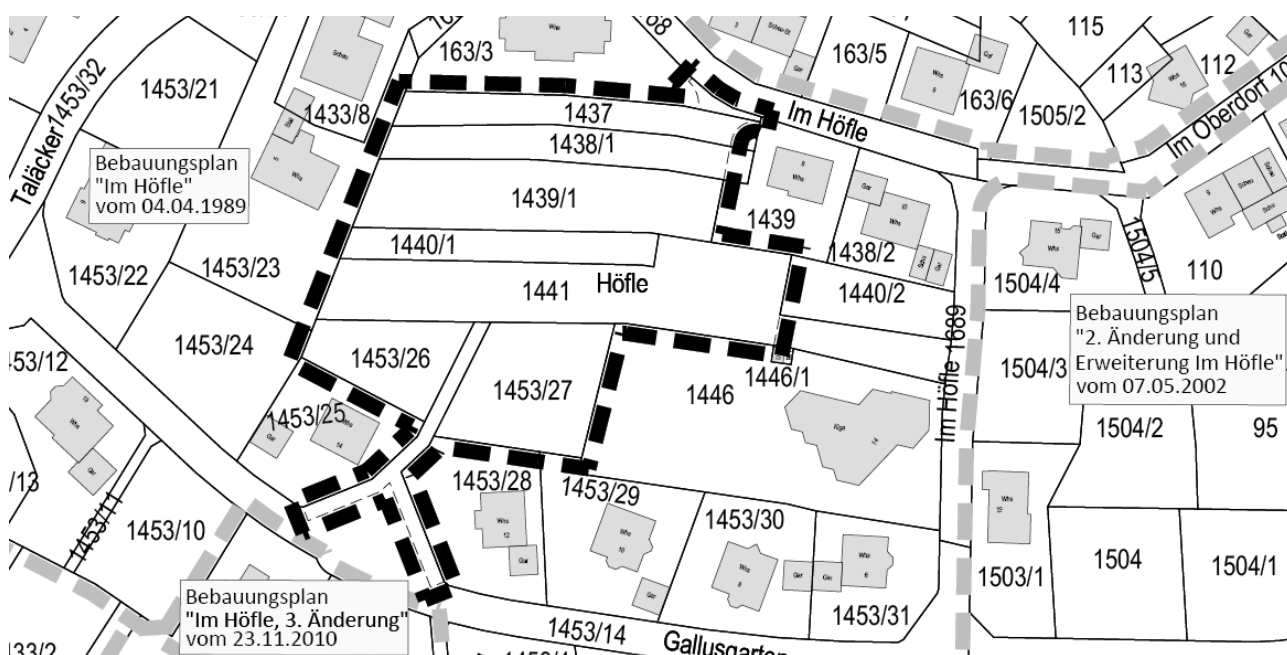
2.2. Berücksichtigte projektbezogene Unterlagen

- [10] Lageplan, Bebauungsplan „Im Höfle – 4. Änderung“, Büro Gfrörer, Stand 12.04.2019
- [11] Städtebauliche Konzeption, Bebauungsplan „Im Höfle – 4. Änderung“, Büro Gfrörer, Stand 04.10.2018
- [12] Lageplan, Bebauungsplan „Im Höfle“, Gemeinde Bisingen, Rechtskraft 03.11.1989
- [13] Allgemeine Nutzungsbeschreibung des landwirtschaftlichen Betriebs durch Betreiber bei Betriebsbegehung am 15.01.2020 und darauffolgender Telefonate.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Wessingen. Das Gebiet ist vollständig von bestehender Bebauung umgeben. Im Südosten grenzt ein Spielplatz an, im Nordwesten ein landwirtschaftlicher Betrieb.



Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens umfasst eine Gesamtfläche von 0,52 ha und befindet sich vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Höfle“ vom 04.04.1989. Der bestehende Bebauungsplan wird neu überplant, um die bestehenden Baulücken zu füllen. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich festgesetzte Dorfgebiete und allgemeine Wohngebiete.



Schalltechnische Untersuchung

Geplant ist die bauliche Entwicklung von 6 Bauplätzen in einem allgemeinen Wohngebiet (WA), wobei die verkehrliche Erschließung aus Norden von der Straße „Im Höfle“ erfolgen wird. Die Erschließungsstraße mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m endet mit einem Wendehammer in der Mitte des Plangebiets, welcher für zweiachsige Müllfahrzeuge ausgelegt ist. Das südliche Grundstück wird lediglich durch eine 4,00 m breite Straße erschlossen, welche an den Wendehammer anschließt. Da es sich lediglich um ein Grundstück handelt ist die Fahrbahnbreite ausreichend. Die Straße dient zudem als Verbindung zum südlich angrenzenden Fußweg. Die Bauweise soll auf maximal zwei Vollgeschosse mit einem Satteldach beschränkt werden. Der landwirtschaftliche Betrieb, dessen Emissionen auf das Plangebiet einwirken, liegt im Nordwesten nur wenige Meter vom Geltungsbereich entfernt (siehe rote Markierung). Direkt südlich des landwirtschaftlichen Betriebs grenzt das Wohngebäude der Betreiber mit dem Schutzanspruch eines Dorfgebietes (MD) an. Im Westen des Betriebs befindet in einem Abstand von etwa 25 m ein weiteres Wohngebäude mit dem Schutzanspruch eines Dorfgebietes (MD).

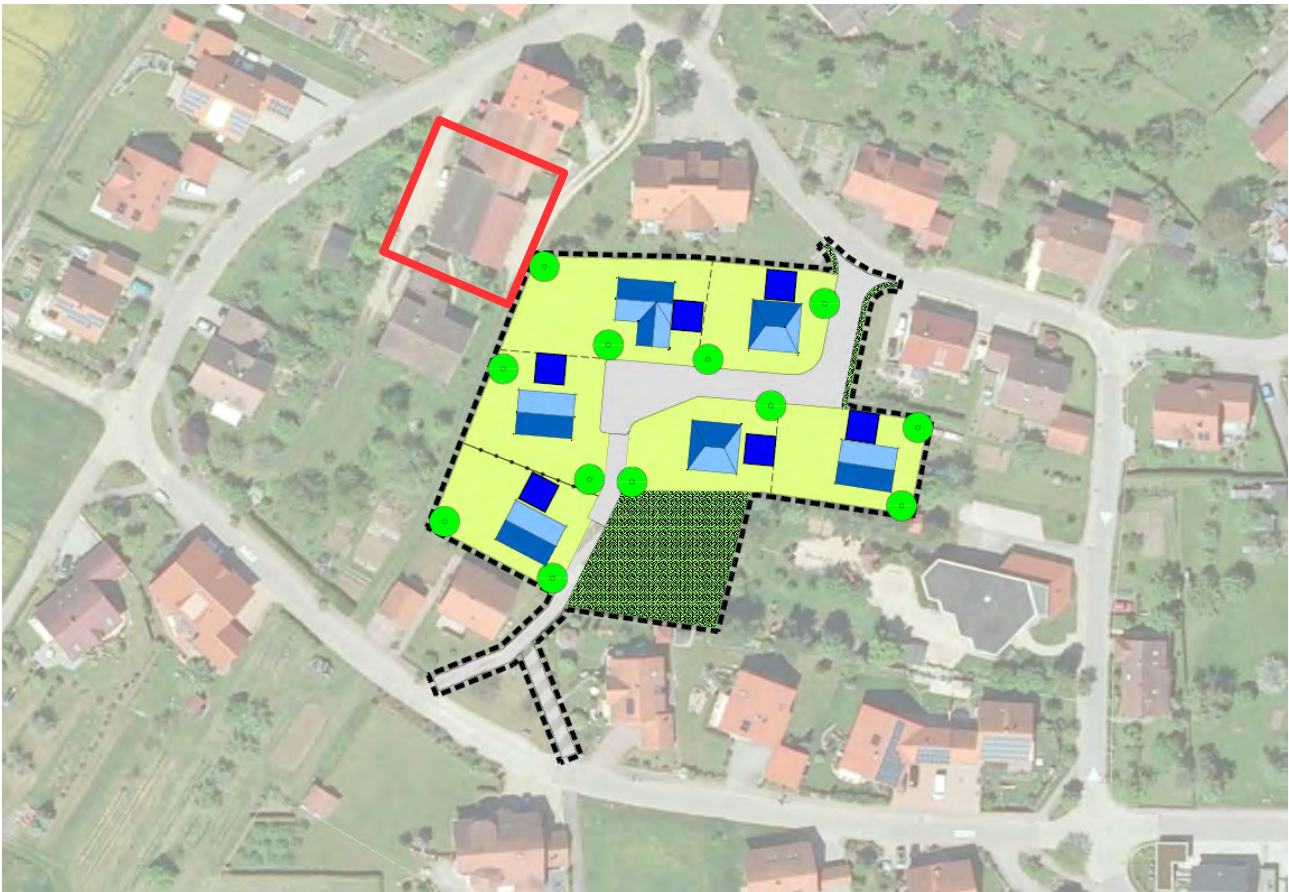


Abb. 3: Städtebauliche Konzeption mit roter Markierung des landwirtschaftlichen Betriebs

4. Beurteilungsgrundlagen Gewerbelärm

4.1. Allgemeines

Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die **DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“** vom Juli 2002 in Verbindung mit dem Beiblatt 1 heranzuziehen. Für Gewerbelärm ist nach der **DIN 18005** normativ auf die **TA Lärm** zurückzugreifen.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt die **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)** vom 26. August 1998 nicht im Zusammenhang mit nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen. Zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Emissionen durch nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen (nach TA Lärm Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe c), können allerdings die wesentlichen Grundsätze der TA Lärm und der darin beschriebenen Immissionsrichtwerte (IRW) zur Anwendung kommen.

Die TA Lärm nennt unter Ziffer 6.1 zur Beurteilung der Geräuschbelastungen an schutzwürdigen Nutzungen für die Beurteilungszeiten Tag (06:00-22:00 Uhr) und lauteste Nachtstunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr von der Gebietsart abhängige Immissionsrichtwerte, die durch die Summe aller Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, eingehalten werden sollen. Der Nachtzeitraum kann um bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, sofern die Einhaltung einer achtstündigen Nachtruhe in der Nachbarschaft gewährleistet wird.

4.2. Immissionsrichtwerte

Die nachfolgende Tabelle listet die zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen an schutzwürdigen Nutzungen maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm auf.

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Beurteilungszeitraum Tag 6-22 Uhr	Beurteilungszeitraum Nacht 22-6 Uhr
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
reine Wohngebiete	50	35
allgemeine Wohngebiete	55	40
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45
Urbane Gebiete	63	45
Gewerbegebiete	65	50
Industriegebiete	70	70

Abb. 4: Immissionsrichtwerte der TA Lärm, differenziert nach Gebietsnutzung und Beurteilungszeitraum

Gemäß Ziffer 6.5 der TA Lärm ist in Wohngebieten (WA, WR, Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten) für folgende Zeiten bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen:

- an Werktagen 6:00 – 7:00 Uhr + 20:00 – 22:00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen 6:00 – 9:00 Uhr + 13:00 – 15:00 Uhr + 20:00 – 22:00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um bis zu 30 dB(A) und in der Nacht um bis zu 20 dB(A) überschreiten.

Gemäß Ziffer 7.2 der TA Lärm werden voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage als seltene Ereignisse beschrieben. Diese Ereignisse dürfen an maximal zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden einen Beurteilungspegel am Tag von 70 dB(A) und in der Nacht von 55 dB(A) aufweisen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen bei der Betrachtung von seltenen Ereignissen die Immissionsrichtwerte (IRW) um folgende Werte maximal überschreiten:

Gebietsnutzung	Maximal zulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen in dB(A)	
	Beurteilungszeitraum Tag 6-22 Uhr	Beurteilungszeitraum Nacht 22-6 Uhr
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten, reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Kern-, Dorf- und Mischgebiete	20	10
Gewerbegebiete	25	15

Abb. 5: Überschreitung der IRW durch kurzzeitige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen

5. Schalltechnische Betriebsbeschreibung des landwirtschaftlichen Betriebs

Die nachfolgende Betriebsbeschreibung basiert auf den Angaben der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebs. Im Wesentlichen liegen zwei unterschiedliche Betriebsszenarien vor, die sich in einen Regelbetrieb sowie einen Betrieb während der Erntezeit und Aussaat gliedern lassen (seltenes Ereignis). Die Beurteilung des Betriebs während der Erntezeit und Aussaat erfolgt dabei anhand der unter Ziffer 7.2 der TA Lärm beschriebenen voraussehbaren Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage als seltene Ereignisse. Im Wesentlichen dient der Betriebsstandort zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten, der Lagerung und Verarbeitung von Getreide sowie der Verarbeitung von Holz.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die maßgeblich emittierenden Bereiche 1 – 6 der Scheune. Die voneinander abgetrennten Bereiche sind zur Wetterseite nach Westen weitestgehend geschlossen. Die vorderen Bereiche 2 – 6 sind Richtung Osten (Richtung Plangebiet) durchgehend offen.



Abb. 6: Foto des landwirtschaftlichen Betriebs und Einteilung der maßgeblich emittierenden Bereiche der Scheune

Im Bereich 1 des Obergeschosses befindet sich das Getreidelager und der Auslass des Rohrsystems der Getreidegebläse, welche das Material mit Hilfe von Druckluft von unten nach oben transportieren. Im Bereich 2 befindet sich der Stellplatz eines Traktors sowie ein Getreidegebläse. Im Bereich 3 ist neben einem Anhänger auch ein Druckluftkompressor zur Regulierung des Reifendrucks der Traktoren sowie eine Schrottmühle zum Mahlen des Getreides untergebracht. Der Bereich 4 der Scheune ist unterteilt, wobei sich im östlichen Teil eine Tischkreissäge zur Holzbearbeitung und im westlichen Teil (Wetterseite) ein weiterer Traktor befindet. Im Bereich 5 ist ein weiterer Stellplatz für Anhänger sowie ein Getreidegebläse. Im Bereich 6 (Obergeschoss) befindet sich auf dem Dachboden ein Trocknungsgebläse welches Luft zur Trocknung in das Getreidelager (Bereich 1) bläst.

Die Emissionen der Kettensäge, der Tischkreissäge, der Schrotmühle, des Trocknungsgebläses, des Getreidegebläses und des Druckluftkompressors sind im Modell als Punktschallquelle berücksichtigt und basieren auf Angaben aus Datenblättern und orientierenden Messungen vor Ort. Die Fahrbewegungen des Traktors (Schallleistungspegel $L_{WA} = 99,0 \text{ dB(A)}$) werden als Linienschallquelle mit einem längenbezogenen Schallleistungspegel $L_{WA', 1h}$ von 62 dB(A) für eine Fahrbewegung pro Stunde gemäß des „Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft, Forum Schall, Wien 2013“ berücksichtigt. Die Rangierbewegungen sind im Modell gemäß der Emissionsdatenbank von SoundPLAN, basierend auf einer Messung der Braunstein + Berndt GmbH als Flächenschallquelle mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 105,0 \text{ dB(A)}$ berücksichtigt und beinhalten bereits Emissionen wie Leerlauf, Ankuppeln des Anhängers, langsame Fahrt etc.

5.1. Emissionsansätze im Regelbetrieb

Um einen plausiblen Emissionsansatz des landwirtschaftlichen Betriebs zu erhalten, erfolgte am 15. Januar 2020 im Beisein der Betreiber eine Betriebsbegehung. Das daraus entworfene schalltechnische Berechnungsmodell berücksichtigt einen auf der sicheren Seite liegenden Emissionsansatz, sodass die Berechnungsergebnisse einen eher lärmintensiven Betriebszustand darstellen. Die Betriebszeit beschränkt sich dabei in der Regel auf die Werktage Mo. bis Sa. und die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. In unregelmäßigen Abständen kommt der Traktor laut Betreiber auch nach 22:00 Uhr während der lautesten Nachtstunde (LNS) von der Feldarbeit zurück. Die nächtliche Zufahrt des Traktors und das Abstellen vor der Scheune wird dabei im Modell berücksichtigt. Von lärmintensiven Tätigkeiten, wie dem Rangierbetrieb in die Scheune und sonstige Arbeiten im Außenbereich, wird im Nachtzeitraum nach 22:00 Uhr aus Rücksicht auf die umliegende Wohnbebauung im Regelbetrieb abgesehen.

Folgender Betriebsablauf wird für den Regelbetrieb von 7:00 bis 20:00 Uhr angenommen:

- Betrieb der Schrotmühle zur Getreideverarbeitung über 2 Stunden (Bereich 3)
- Betrieb des Druckluftkompressors zur Anpassung des Reifendrucks über 30 Minuten (Bereich 3)
- Betrieb der Kettensäge über 30 Minuten zur Vorbereitung des Holzes (Bereich 4)
- Betrieb der Tischkreissäge über 2 Stunden zur Holzverarbeitung (Bereich 4)
- Ausfahrt eines Traktors aus der Scheune (Bereich 2) am Vormittag
- Rangieren des Traktors zum Anhänger in der Scheune (Bereich 3) am Vormittag
- Ausfahrt des Gespanns (Traktor+Anhänger) vom Betriebsgelände Richtung Norden am Vormittag
- Rückkehr und Abstellen des Gespanns auf dem Betriebsgelände zur Mittagszeit
- Abfahrt des Gespanns Richtung Süden zur Mittagszeit
- Ankunft des Gespanns auf dem Betriebsgelände am Abend
- Zurückrangieren des Anhängers in die Scheune (Bereich 3)
- Abfahrt und Zurückrangieren des Traktors in die Scheune (Bereich 2)

Zusätzlich wird noch die Zufahrt eines Traktors auf das Betriebsgrundstück nach 22:00 Uhr angenommen.

Die nachfolgende Tabelle listet die relevanten Emissionen des Regelbetriebs auf.

Geräuschquelle	Emissionsort	Schalleistungs- pegel	Einwirkdauer / Anzahl Fahrbewegungen	Beurteilungs- zeitraum
Kettensäge	Bereich 4	$L_{WA} = 105,0 \text{ dB(A)}$	30 min	7-20 Uhr
Tischkreissäge	Bereich 4	$L_{WA} = 99,0 \text{ dB(A)}$	120 min (2h)	7-20 Uhr
Schrotmühle	Bereich 3	$L_{WA} = 90,0 \text{ dB(A)}$	120 min (2h)	7-20 Uhr
Druckluftkompressor	Bereich 3	$L_{WA} = 92,0 \text{ dB(A)}$	30 min	7-20 Uhr
Traktor-Fahrbewegungen	Außenbereich	$L_{WA} = 99,0 \text{ dB(A)}$	5 Fahrbeweg.	7-20 Uhr
Traktor-Fahrbewegungen	Außenbereich	$L_{WA} = 99,0 \text{ dB(A)}$	1 Fahrbeweg.	LNS
Traktor-Rangierbewegungen	Außenbereich	$L_{WA} = 105,0 \text{ dB(A)}$	11 min	7-20 Uhr

Abb. 7: Schallemissionen im Regelbetrieb

5.2. Emissionsansätze bei seltenen Ereignissen

Betriebsszenarien, die über das Emissionsverhalten des angenommenen Regelbetriebs hinaus gehen, treten an maximal 10 Tagen oder Nächten im Jahr und an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden im Rahmen des Ernte- und Aussaatbetriebs auf und können somit als seltenes Ereignis gemäß Ziffer 7.2 der TA Lärm betrachtet werden. Im Rahmen von seltenen Ereignissen sind höhere Beurteilungspegel von bis zu 70 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht an den umliegenden Immissionsorten zulässig.

Folgender Betriebsablauf wird für ein seltenes Ereignis nach Ziffer 7.2 der TA Lärm angenommen:

- Betrieb des Druckluftkompressors zur Anpassung des Reifendrucks über 30 Minuten (Bereich 3)
- Ausfahrt eines Traktors aus der Scheune (Bereich 2) am Vormittag
- Rangieren des Traktors zum Anhänger in der Scheune (Bereich 3) am Vormittag
- Ausfahrt vom Betriebsgelände Richtung Norden am Vormittag
- Fünf Zu- und Abfahrten eines Traktors von Norden auf das Betriebsgelände (Bereich 5).

Vier davon im Zeitraum von 7:00 – 20:00 Uhr und eine von 20:00 – 22:00 Uhr

- Förderung des angelieferten Getreides vom Bereich 5 zum Bereich 1 mittels Getreidegebläse über eine Dauer von 60 Minuten pro Anlieferung. Vier Fördervorgänge im Zeitraum von 7:00 – 20:00 Uhr und einer von 20:00 – 22:00 Uhr
- Betrieb eines Trocknungsgebläses von 11:00 – 18:00 Uhr (Bereich 6)
- Ankunft des Gespanns auf dem Betriebsgelände nach 22:00 Uhr (LNS)
- Zurückrangieren des Anhängers in die Scheune nach 22:00 Uhr (LNS) (Bereich 3)
- Abfahrt und Zurückrangieren des Traktors in die Scheune nach 22:00 Uhr (LNS) (Bereich 2)

Die nachfolgende Tabelle listet die relevanten Emissionen im Rahmen von seltenen Ereignissen auf.

Geräuschquelle	Emissionsort	Schallleistungspegel L_{WA}	Einwirkdauer / Anzahl Fahrbewegungen	Beurteilungszeitraum
Druckluftkompressor	Bereich 3	92,0 dB(A)	30 min	7-20 Uhr
Traktor-Fahrbewegungen	Außenbereich	99,0 dB(A)	10 Fahrbeweg.	7-20 Uhr
Traktor-Fahrbewegungen	Außenbereich	99,0 dB(A)	2 Fahrbeweg.	20-22 Uhr
Traktor-Fahrbewegungen	Außenbereich	99,0 dB(A)	2 Fahrbeweg.	LNS
Traktor-Rangierbewegungen	Außenbereich	105,0 dB(A)	23 min	7-20 Uhr
Traktor-Rangierbewegungen	Außenbereich	105,0 dB(A)	5 min	20-22 Uhr
Traktor-Rangierbewegungen	Außenbereich	105,0 dB(A)	8 min	LNS
Getreidegebläse	Bereich 5	108,0 dB(A)	300 min (5h)	7-20 Uhr
Getreidegebläse	Bereich 5	108,0 dB(A)	60 min	20-22 Uhr
Getreidegebläse Auslass	Bereich 1	102,0 dB(A)	300 min (5h)	7-20 Uhr
Getreidegebläse Auslass	Bereich 1	102,0 dB(A)	60 min	20-22 Uhr
Trocknungsgebläse	Bereich 6	104,0 dB(A)	420 min (7h)	7-20 Uhr

Abb. 9: Schallemissionen bei seltenen Ereignissen

Die Geräuschquelle „Getreidegebläse Auslass“ mit einem aus einer Messung rückgerechneten Schallleistungspegel von $L_{WA} = 102$ dB(A) bezieht sich dabei auf die flächenhaft schallabstrahlenden Außenbauteile im Bereich 1 des Obergeschosses der Scheune.

Nach Angaben der Betreiber wird auch im Rahmen von seltenen Ereignissen wie z.B. dem Erntebetrieb darauf geachtet nach 22:00 Uhr keine lärmintensiven Tätigkeiten mehr auszuüben. Zur Überprüfung der Auswirkung von erhöhten Emissionen in der Nacht, sind im Modell neben der Zufahrt auf das Betriebsgelände auch Rangierbewegungen und das Abhängen des Anhängers in der Scheune berücksichtigt (Anhang Plan 6).

6. Schalltechnische Berechnungen

6.1. Schallausbreitungsberechnungen

Die Ausbreitungsberechnung erfolgt mit dem Schallausbreitungsberechnungsprogramm SoundPLAN in der Version 8.1 der SoundPLAN GmbH nach der DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren" (Oktober 1999).

Die Berechnung der Schallausbreitung der unter Abschnitt 5 genannten Lärmquellen in Form von Punkt-, Linien-, und Flächenschallquellen erfolgt in einem 3-dimensionalen Geländemodell. Das Berechnungsmodell berücksichtigt dabei folgende Faktoren:

- Mehrfachreflexionen bis zur 3. Reflexion sowie Abschirmungen durch natürlich und künstlich geschaffene Geländeformen sowie bauliche Objekte
- Dämpfungseffekte durch Boden und Meteorologie. Im Bereich des geschotterten landwirtschaftlichen Betriebsgeländes und der nördlichen Zufahrt wird ein Bodenfaktor von 0,5 angenommen. Die restlichen Bereiche sind mit einem Faktor von 1,0 berücksichtigt. (0 = schallhart z.B. Asphalt; 1 = schallweich z.B. Wiese)
- Pegelerhöhung durch leichte Mittwind-Situation von 3 m/s in Richtung der Immissionsorte sowie durch Temperaturinversion
- keine Pegelminderung durch Witterungsbedingungen (Korrekturwert $C_{met} = 0 \text{ dB(A)}$)

Die Ergebnisse der Einzelpunktberechnung an den repräsentativen Immissionsorten werden tabellarisch im vorliegenden Bericht sowie anhand von Pegeltabellen in den Plänen im Anhang dargestellt und berücksichtigen eine beispielhafte Bebauung der Grundstücke.

Die Ergebnisse der Rasterlärmkarten sind in den Plänen im Anhang dargestellt und zeigen die freie Schallausbreitung ohne geplante Bebauung. Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen sind die Ergebnisse der Rasterlärmkarten nicht vollständig mit denen der Einzelpunktberechnungen vergleichbar.

6.2. Immissionsorte

Folgende maßgebliche Immissionsorte (IO) sowie deren Gebietseinstufung sind dabei im Berechnungsmodell berücksichtigt:

Immissionsort Nr.	Adresse	Flurstück	Gebietseinstufung
IO1	Taläcker 5 (Nordfassade)	1453/23	Dorfgebiet (MD)
IO2	Bauplatz 3 (Westfassade)	Plangebiet	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IO3	Bauplatz 3 (Nordfassade)	Plangebiet	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IO4	Bauplatz 2 (Westfassade)	Plangebiet	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IO5	Bauplatz 2 (Nordfassade)	Plangebiet	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IO 6	Bauplatz 1 (Westfassade)	Plangebiet	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IO 7	Im Höfle 2 (Südwestfassade)	163/3	Dorfgebiet (MD)
IO 8	Im Höfle 2 (Nordwestfassade)	163/3	Dorfgebiet (MD)

Abb. 10: Beschreibung der Immissionsorte

Die Höhe der Immissionsorte ist für das Erdgeschoss auf 2,4 m über Gelände und für jedes weitere Geschoss um +2,8 m festgelegt.

6.3. Qualität der Prognose

Den Berechnungen des schalltechnischen Modells liegt ein konservativer Ansatz zugrunde, sodass die Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebs einem schalltechnisch ungünstigen Fall gemäß den vorliegenden Angaben entsprechen. Ebenso wird bei der Berechnung eine Pegelerhöhung durch leichte Mittwind-Situation von 3 m/s in Richtung der Immissionsorte sowie durch Temperaturinversion angenommen. Auch eine Pegelminderung durch Witterungsbedingungen wird nicht im Modell angesetzt (Korrekturwert $C_{met} = 0$ dB(A)).

Im Mittel sind deshalb bei Nachmessungen eher niedrigere Beurteilungspegel zu erwarten.

6.4. Berechnungsergebnisse

6.4.1. Beurteilungspegel im Regelbetrieb

Anhand der unter Abschnitt 5.1 aufgeführten Emissionen wurden die Immissionen im Plangebiet und im nahen Umfeld rechnerisch ermittelt. Der Plan 2 im Anhang zeigt die flächenhafte Schallausbreitung am Tag (6:00 – 22:00 Uhr) ohne geplante Bebauung auf einer Höhe von 2,0 m über Gelände (EG). Der Plan 3 im Anhang zeigt die flächenhafte Schallausbreitung in der Nacht (22:00 – 6:00 Uhr bzw. der lautesten Nachtstunde) ohne geplante Bebauung auf einer Höhe von 6,0 m über Gelände (1.OG). Die im Plangebiet farblich markierten Bereiche zeigen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet (WA).

Neben der flächenhaften Schallausbreitung am Tag und in der Nacht (Rasterlärmkarten) wurden die Immissionen auf das Plangebiet und das Umfeld auch an einzelnen Immissionsorten von repräsentativen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt. In Plan 4 im Anhang sind die immissionsortbezogenen Tabellen mit den Beurteilungspegeln L_r für jedes Geschoss in den Zeiträumen Tag und Nacht dargestellt. Die oberste Zeile der Tabelle beschreibt die Gebietseinstufung gefolgt von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für den Beurteilungszeitraum Tag und Nacht.

In nachfolgender Tabelle sind die höchsten prognostizierten Beurteilungspegel den Immissionsrichtwerten (IRW) der TA Lärm gegenübergestellt.

Immissionsort	Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)		Beurteilungspegel L_r in dB(A)		Pegeldifferenz $L_r - \text{IRW}$ in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO1 (MD)	60	45	55	39	-5	-6
IO2 (WA)	55	40	54	35	-1	-5
IO3 (WA)	55	40	57	38	2	-2
IO4 (WA)	55	40	58	41	3	1
IO5 (WA)	55	40	58	40	3	0
IO6 (WA)	55	40	51	32	-4	-8
IO7 (MD)	60	45	57	42	-3	-3
IO8 (MD)	60	45	55	48	-5	3

Abb. 11: Vergleich der gerundeten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm

Die Ergebnisse der Untersuchung des Regelbetriebs zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den repräsentativen Immissionsorten der beispielhaften Bebauung zum Teil überschritten sind (Anhang Plan 4). Am Tag tritt dabei eine Überschreitung von bis zu 3 dB(A) im Plangebiet an den Immissionsorten 3, 4 und 5 auf. In der Nacht kommt es im Plangebiet an Immissionsort 4 zu einer geringen Überschreitung von 1 dB(A) sowie außerhalb des Plangebiets am Bestandsgebäude mit dem Immissionsort 8 zu einer Überschreitung von 3 dB(A). Die flächenhafte Schallausbreitung am Tag (Anhang Plan 2) ohne Bebauung im Plange-

biet zeigt, dass die maximal zulässigen Beurteilungspegel von 55 dB(A) in der westlichen Hälfte des Bauplatzes 2 sowie in einem kleinen nördlichen Bereich des Bauplatzes 3 überschritten werden (farblich gekennzeichnete Flächen). Im Nachtzeitraum (Anhang Plan 3) kommt es lediglich im Nordwesten des Bauplatzes 2 zu eine Überschreitung der zulässigen Beurteilungspegel von 40 dB(A) in der Nacht.

6.4.2. Beurteilungspegel bei seltenen Ereignissen

Anhand der unter Abschnitt 5.2 aufgeführten Emissionen wurden die Immissionen im und im nahen Umfeld des Plangebiets rechnerisch ermittelt. Der Plan 5 im Anhang zeigt die flächenhafte Schallausbreitung am Tag (6:00 – 22:00 Uhr) ohne geplante Bebauung auf einer Höhe von 2,0 m über Gelände (EG). Der Plan 6 im Anhang zeigt die flächenhafte Schallausbreitung in der Nacht (22:00 – 6:00 Uhr bzw. der lautesten Nachtstunde) ohne geplante Bebauung auf einer Höhe von 6,0 m über Gelände (1. OG). Die im Plangebiet farblich markierten Bereiche zeigen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte bei seltenen Ereignissen der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet (WA).

Neben der flächenhaften Schallausbreitung am Tag und in der Nacht (Rasterlärmkarten) wurden die Immissionen auf das Plangebiet und das Umfeld auch an einzelnen Immissionsorten von repräsentativen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt. In Plan 7 im Anhang sind die immissionsortbezogenen Tabellen mit den Beurteilungspegeln L_r für jedes Geschoss in den Zeiträumen Tag und Nacht dargestellt. Die oberste Zeile der Tabelle beschreibt die Gebietseinstufung gefolgt von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm bei seltenen Ereignissen für den Beurteilungszeitraum Tag und Nacht. Die TA Lärm unterscheidet bei den Immissionsrichtwerten für seltene Ereignisse nicht zwischen der Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) und eines Dorfgebiets (MD). Bei beiden liegt der Immissionsrichtwert bei 70 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht.

In nachfolgender Tabelle sind die höchsten prognostizierten Beurteilungspegel den Immissionsrichtwerten (IRW) für seltene Ereignisse der TA Lärm gegenübergestellt.

Immissionsort	Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)		Beurteilungspegel L_r in dB(A)		Pegeldifferenz $L_r - \text{IRW}$ in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO1 (MD)	70	55	70	65	0	10
IO2 (WA)	70	55	69	61	-1	6
IO3 (WA)	70	55	70	64	0	9
IO4 (WA)	70	55	70	63	0	8
IO5 (WA)	70	55	68	60	-2	5
IO6 (WA)	70	55	63	53	-7	-2
IO7 (MD)	70	55	67	60	-3	5
IO8 (MD)	70	55	66	58	-4	3

Abb. 11: Vergleich der gerundeten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten für seltene Ereignisse der TA Lärm

Die Ergebnisse der Untersuchung der seltenen Ereignisse zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den repräsentativen Immissionsorten der beispielhaften Bebauung zum Teil überschritten sind (Anhang Plan 7). Am Tag kommt es im und außerhalb des Plangebiets zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. In der Nacht kommt es im Plangebiet an den Immissionsorten 2, 3, 4 und 5 zu einer Überschreitung von bis zu 9 dB(A) sowie außerhalb des Plangebiets an den Bestandsgebäuden mit dem Immissionsorten 1, 7 und 8 zu einer Überschreitung von bis zu 10 dB(A). Die flächenhafte Schallausbreitung am Tag (Anhang Plan 5) ohne Bebauung im Plangebiet zeigt, dass die maximal zulässigen Beurteilungspegel von 70 dB(A) für seltene Ereignisse in der westlichen Hälfte des Bauplatzes 2 sowie in einem kleinen nördlichen Bereich des Bauplatzes 3 überschritten werden (farblich gekennzeichnete Flächen). Im Nachtzeitraum (Anhang Plan 6) kommt es im gesamten Bauplatz 2 und 3 sowie im westliche Teil von Bauplatz 1 und nördlichen Teil von Bauplatz 4 zu eine Überschreitung der zulässigen Beurteilungspegel von 55 dB(A) für seltene Ereignisse in der Nacht.

6.4.3. Kurzzeitige Geräuschspitzen (Spitzenpegel)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte für den Regelbetrieb am Tag um bis zu 30 dB(A) und in der Nacht um bis zu 20 dB(A) überschreiten. Unter Berücksichtigung der Immissionsempfindlichkeit eines allgemeinen Wohngebiets (WA) im Plangebiet dürfen Geräuschspitzen am Tag höchstens 85 dB(A) und in der Nacht 60 dB(A) betragen.

Die maßgeblichen kurzzeitigen Geräuschspitzen entstehen im Nachtzeitraum durch eine beschleunigte Traktorfahrt mit einem Maximalpegel von $L_{WA, max} = 105$ dB(A). Da bei der Untersuchung von seltenen Ereignissen keine wesentlich höheren Spitzenpegel auftreten, die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte aber deutlich höher sind, kann auf eine zusätzliche Untersuchung der Spitzenpegel im Rahmen von seltenen Ereignissen verzichtet werden.

Der Plan 8 im Anhang zeigt die auf das Plangebiet einwirkenden kurzzeitigen Geräuschspitzen im kritischen Nachtzeitraum (nach 22:00 Uhr) bei freier Schallausbreitung. Der maximal zulässige Spitzenpegel im Nachtzeitraum von 60 dB(A) wird an den Bauplätzen 2 und 3 weitestgehend überschritten.

7. Schalltechnische Beurteilung

Beurteilungszeitraum Tag (Regelbetrieb und seltene Ereignisse)

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung zeigen, dass es am Tag sowohl im Regelbetrieb als auch bei der Betrachtung von seltenen Ereignissen (z.B. Erntebetrieb) zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Plangebiet kommt. Von einer Überschreitung betroffen sind maßgeblich die westliche Hälfte des Bauplatzes 2 sowie ein kleiner nördlicher Bereich des Bauplatzes 3 (siehe Rasterlärmkarten im Anhang Plan 2 und 5 und Einzelpunktberechnungen Plan 4 und 7).

Beurteilungszeitraum Nacht (Regelbetrieb und seltene Ereignisse)

In der Nacht kommt es im Regelbetrieb (Zufahrt und Abstellen eines Traktors auf dem Platz vor der Scheune) lediglich im nordwestlichen Teil zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (siehe Anhang Plan 3 und Plan 4).

Bei der Betrachtung von seltenen Ereignissen wie dem Erntebetrieb kommt es in der Nacht bei Annahme eines zufahrenden Traktors und Rangiertvorgängen in die Scheune zu einer deutlichen Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Plangebiet, maßgeblich am Bauplatz 2 und 3 (siehe Anhang Plan 6) aber auch an der umliegenden Bestandsbebauung (siehe Einzelpunktberechnung Anhang Plan 7).

Von nächtlichen Emissionen (nach 22:00 Uhr), die über die Zufahrt und das Abstellen eines Traktors auf dem Vorplatz der Scheune hinausgehen, sollte generell abgesehen werden, da dies nicht nur im Plangebiet sondern auch an der umliegenden Bestandsbebauung zu einer wesentlichen Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte führt (siehe Anhang Plan 6 bzw. Plan 7).

Beurteilung kurzzeitiger Geräuschspitzen bzw. Spitzenpegel im Regelbetrieb

Auch eine Betrachtung der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen (Spitzenpegel) durch die beschleunigte Anfahrt eines Traktors zeigt, dass die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte im kritischsten Beurteilungszeitraum (Nacht) am Bauplatz 2 und 3 zum Teil überschritten werden (siehe Anhang Plan 8).

8. Schallschutzmaßnahmen

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt die TA Lärm nicht im Zusammenhang mit nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen. Zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Emissionen durch nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen (nach TA Lärm Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe c), können allerdings die wesentlichen Grundsätze der TA Lärm und der darin beschriebenen Immissionsrichtwerte (IRW) zur Anwendung kommen. Im Rahmen der Abwägung kann daher geprüft werden, ob und inwiefern von der stringenten Einhaltung der Immissionsrichtwerte abgewichen werden kann. Unabhängig von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm sollten jedoch Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet getroffen werden.

Relevant für die Festlegung von Schallschutzmaßnahmen sind maßgebend die Pläne 2 (Beurteilungspegel Tag) und 8 (Spitzenpegel Nacht) des Anhangs, da diese die höchsten Überschreitungen aufzeigen. Die über die Angaben der Betreiber hinaus gehende Prüfung von lärmintensiven Rangiervorgängen in der Nacht (Plan 6) wird nicht zur Festlegung von Schutzmaßnahmen herangezogen, da es bei dieser Betrachtung bereits im umliegenden Bestand zu Überschreitungen käme. Die zur Beurteilung herangezogenen Pläne zeigen lediglich eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Bauplatz 2 und 3.

Folgende Schallschutzmaßnahmen sind generell denkbar:

- Eine aktive Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwand) eignet sich aufgrund der verteilten Anordnung der Emissionen auf dem Betriebsgelände nicht. Auch aus städtebaulichen Gesichtspunkten wäre eine Lärmschutzwand mit einer Höhe, die in den obersten Geschossen eine Minderung bewirkt fraglich. Um eine relevante Wirkung gegen die Fahrstrecke des Traktors zu entfalten, müsste diese auch zum Teil außerhalb des Geltungsbereichs errichtet werden.
- Passive Schallschutzmaßnahmen wie z.B. das Verbauen von Schallschutzfenstern sind zum Schutz gegen Gewerbelärm, aufgrund der Festlegung der Lage der Immissionsorte 0,5 m vor dem Fenster, nicht wirksam bzw. unzulässig.
- Die Einhaltung von Mindestabständen bzw. ein räumliches Abrücken der geplanten Bebauung vom emittierenden Betrieb wäre generell die effektivste Lösung.
- Eine weitere Möglichkeit bietet die architektonische Selbsthilfe (Grundrissorientierung schutzbedürftiger Nutzungen bzw. Ausschluss von schutzbedürftigen Räumen) zum Schutz vor den Lärmeinwirkungen des landwirtschaftlichen Betriebs.

Schallschutzmaßnahmen für den Bauplatz 2

Aufgrund der weitreichenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf diesem Grundstück, ist ein ausreichender Abstand zu den Emissionen durch Abrücken nicht mehr herzustellen, sodass man gegebenenfalls auf eine Bebauung dieses Grundstücks verzichten sollte. Will man auf eine Bebauung nicht verzichten, ist das Gebäude möglichst an der östlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Neben dem maximal möglichen Abrücken Richtung Osten ist auch die Grundrissorientierung bzw. ein Ausschluss von schutzbedürftigen Räumen an den von Richtwert-Überschreitungen betroffenen Fassaden nötig (siehe Plan 2 und 8 des Anhangs).

Schallschutzmaßnahmen für den Bauplatz 3

Durch ein Abrücken der geplanten Bebauung im Bauplatz 3 hin zur südlichen Grundstücksgrenze können die Immissionsrichtwerte ggf. eingehalten werden. Empfohlen wird auch hier die Grundrissorientierung bzw. ein Ausschluss von schutzbedürftigen Räumen an den von Richtwert-Überschreitungen betroffenen Fassaden (siehe Plan 2 und 8 des Anhangs).

9. Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan

Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse im Plangebiet des Bebauungsplans „Im Höfle – 4. Änderung“ wird die Festsetzung folgender Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen:

- In den farblich gekennzeichneten Bereichen im Plan 2 des Anhangs, treten am Tag Beurteilungsspiegel auf, welche die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet überschreiten. Ebenso kommt es im Plan 8 des Anhangs in der Nacht zu Überschreitungen der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen von 65 dB(A).

In den farblich mit einer Überschreitung gekennzeichneten Bereichen der beiden Pläne 2 und 8 sind offenbare Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume (Schlafräume, Wohnräume, Kinderzimmer, Arbeitszimmer etc.) unzulässig. Festverglasungen und nicht-öffenbare Fensterelemente sind uneingeschränkt zulässig.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall keine Überschreitungen an den Fassaden vorliegen (z.B. aufgrund von baulicher Abschirmung), können offenbare Fenster vorgesehen werden.

In der Planzeichnung des Bebauungsplans sollte als zusätzliche Maßnahme das Baufenster des Bauplatzes BPL 2 möglichst weit nach Osten hin sowie beim Bauplatz 3 möglichst weit nach Süden hin verkleinert werden, sodass sich der Abstand zu dem lärmintensiven landwirtschaftlichen Betrieb im Nordwesten vergrößert. Gegebenenfalls macht auch ein Verzicht der Bebauung des Bauplatzes BPL 2 aufgrund der räumlichen Nähe zu den Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebs Sinn.

Des Weiteren sollte ein Hinweis mit aufgenommen werden, dass es im Plangebiet zu temporären Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs kommen kann. Dies gilt vor allem für die geräuschintensive Erntezeit.

10. Zusammenfassung

Anlass für die vorliegende schalltechnische Untersuchung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Höfle – 4. Änderung“ in Bisingen – Wessingen. Es sollen sechs Bauplätze in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) entstehen. Im Nordwesten des Plangebiets grenzt ein nicht genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Betrieb an, der neben der Unterbringung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten auch zur Lagerung und Verarbeitung von Getreide dient.

Im Rahmen des Bebauungsplans sind die einwirkenden Geräuschimmissionen des landwirtschaftlichen Betriebs auf die heranrückende Wohnbebauung zu ermitteln und zu bewerten. Ziel der schalltechnischen Untersuchung ist es, ein verträgliches Miteinander von vorhandenem landwirtschaftlichen Betrieb und der geplanten Wohnbebauung zu erreichen.

Die allgemeinen Anforderungen an den Schallschutz in der städtebaulichen Planung ergeben sich aus der DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit dem Beiblatt 1. Bei der Beurteilung von Gewerbelärm verweist die DIN 18005 jedoch auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als maßgebliche Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt die TA Lärm nicht im Zusammenhang mit nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen. Zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Emissionen durch nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen (nach TA Lärm Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe c), können allerdings die wesentlichen Grundsätze der TA Lärm und der darin beschriebenen Immissionsrichtwerte (IRW) zur Anwendung kommen. Ob die Einhaltung der Immissionsrichtwerte allerdings zwingend nachzuweisen ist, ist eine verwaltungsrechtliche Frage.

Die schalltechnische Untersuchung kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse im Plangebiet des Bebauungsplans „Im Höfle – 4. Änderung“ sollten aufgrund von Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der bei Gewerbelärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den landwirtschaftlichen Betrieb im Nordwesten, die in Abschnitt 9 formulierten Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen bzw. im Bebauungsplan festgesetzt werden. Von den Festsetzungen betroffen sind die Bauplätze BPL 2 und BPL 3.

Zu den umzusetzenden Maßnahmen zählen:

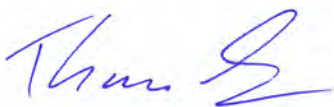
- Abstandshaltung durch Abrücken der Plangebäude von den Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebs
- Festsetzung einer Grundrissorientierung bzw. ein Ausschluss von schutzbedürftigen Räumen an den von Richtwert-Überschreitungen betroffenen Fassaden (siehe Plan 2 und 8 des Anhangs).

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt 9 formulierten textlichen Festsetzungen zum Schallschutz, bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Erstellt:

Owingen, den 22.04.2020

Bearbeiter:



Dipl.-Ing. (FH) Thomas Schmalz



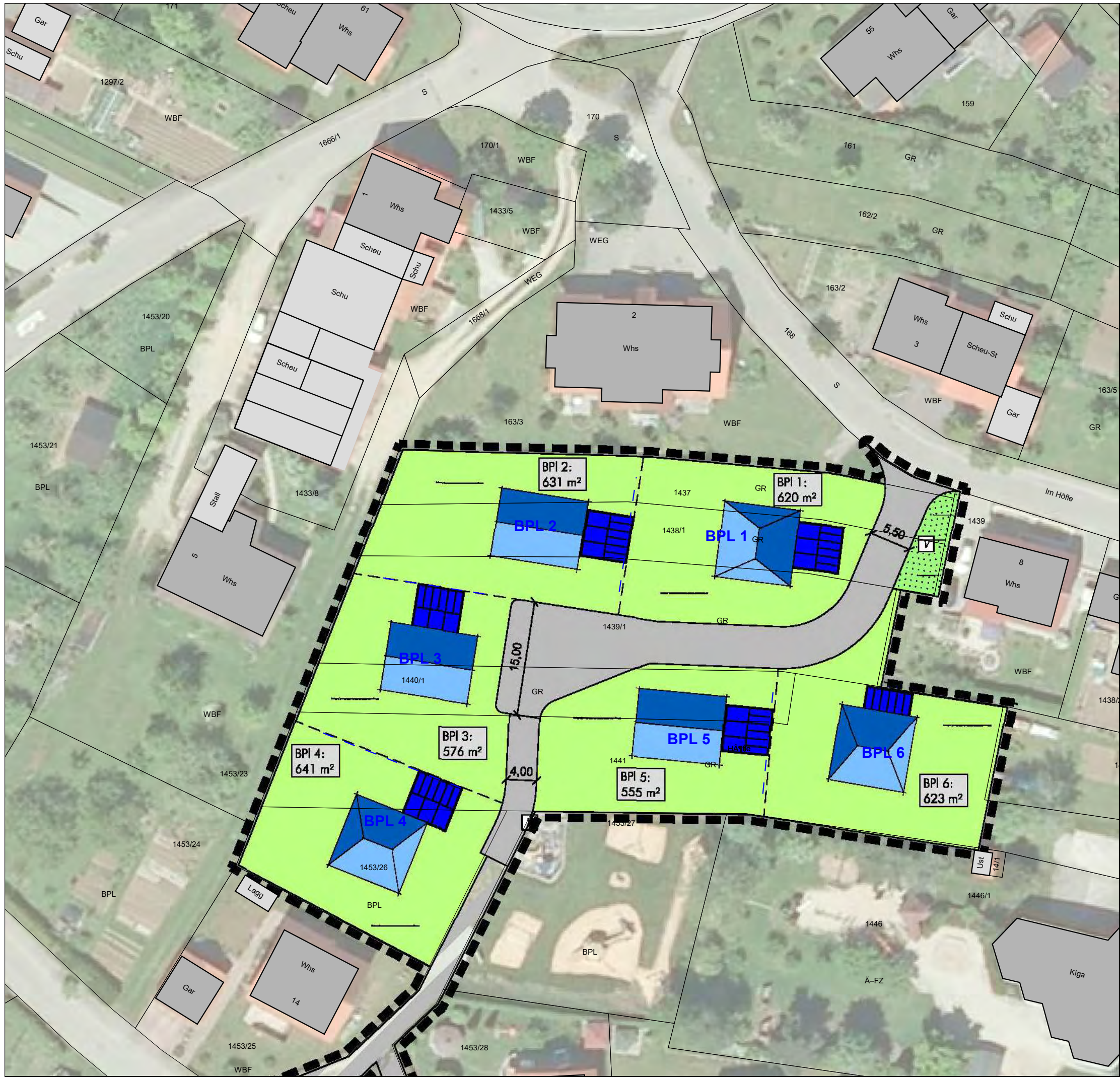
Gottlieb-Daimler-Str. 2

88696 Owingen

07551/83498-0

info@buero-gfroerer.de

Eine Veröffentlichung der schalltechnischen Untersuchung bedarf einer Genehmigung des Büros Gfrörer.



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude

Gemeinde Bisingen-Wessingen
Bebbaungsplan "Im Höfle - 4. Änderung"

Übersichtsplan mit städtebaulichem Konzept

Maßstab 1:500
0 2,5 5 10 15 20 m

Bearbeiter	Datum
TS	22.04.2020

Projekt-Nr.: 12783

Plannummer: 1



BÜRO GFRÖRER
Umwelt • Verkehr • Stadtplanung

Büro Empingen
Dettenseer Str. 23
72186 Empingen
Tel.: 07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Büro Owingen
Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
Tel.: 07551/83498-0
info@buero-gfroerer.de



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Unterteilung der Baufenster
- Punktschallquellen innerhalb der Scheune
- Flächenschallquellen
- Zu- und Abfahrten Traktor

Pegelwerte tags

- LrT
in dB(A)
- 55 < <= 60 Überschreitung IRW (WA)
 - 60 < <= 65 Überschreitung IRW (MI / MD)
 - 65 < <= 70 Überschreitung IRW (GE)
 - 70 <

Gemeinde Bisingen-Wessingen

Bebbaungsplan "Im Höfle - 4. Änderung"

Lärm durch Landwirtschaftsbetrieb: Regelbetrieb
Rasterlärnkarte Tag (6:00 - 22:00 Uhr)
Freie Schallausbreitung in 2,0 m Höhe über Gelände
Beurteilung nach TA Lärm

Maßstab 1:500

0 2,5 5 10 15 20 m

Bearbeiter TS

Datum 22.04.2020

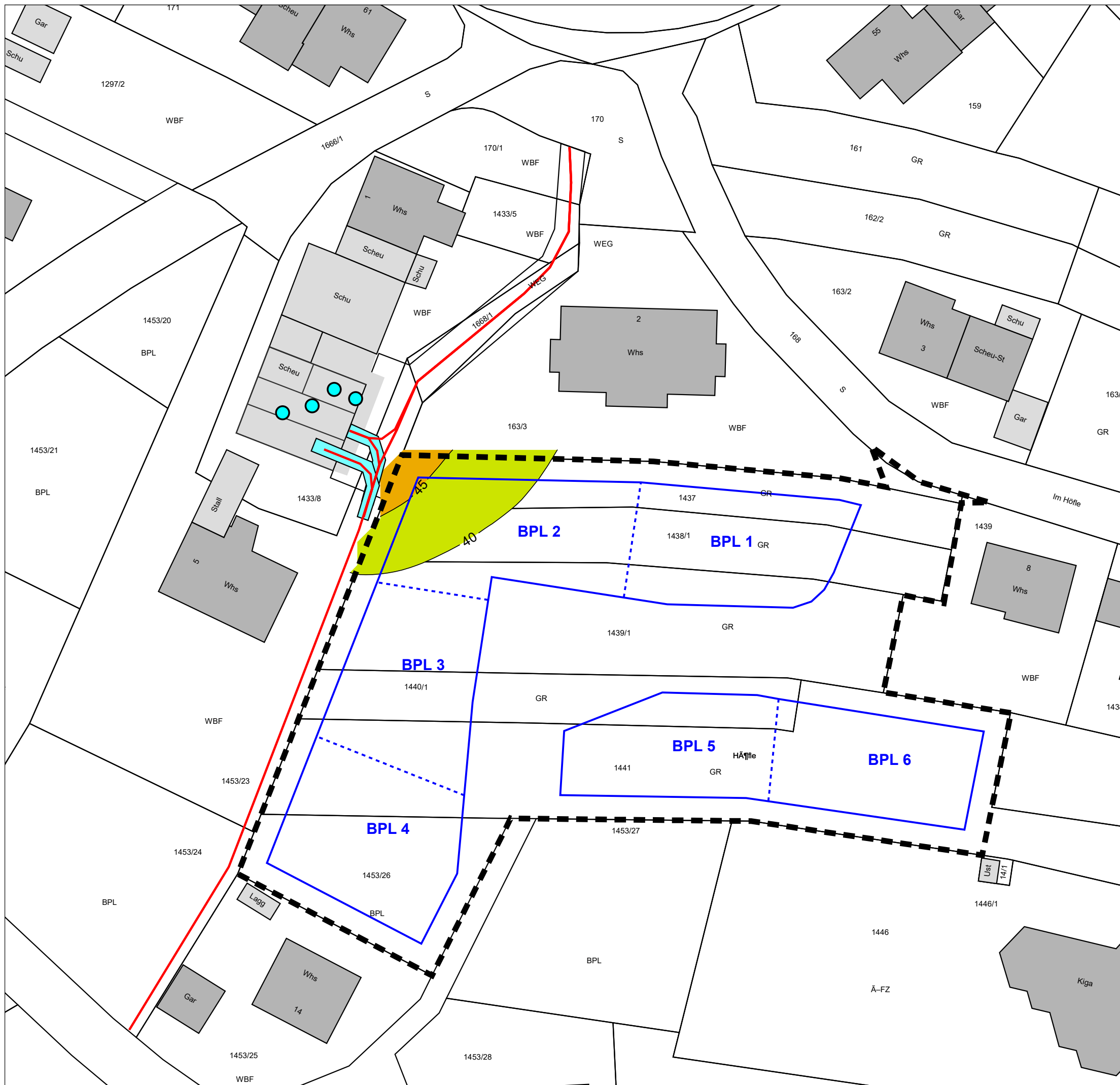
Projekt-Nr.: 12783

Plannummer: 2

BÜRO GFRÖRER

Büro Empfingen
Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen
Tel.: 07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Büro Owingen
Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
Tel.: 07551/83498-0
info@buero-gfroerer.de



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Unterteilung der Baufenster
- Punktschallquellen innerhalb der Scheune
- Flächenschallquellen
- Zu- und Abfahrten Traktor

Pegelwerte nachts

- LrN
in dB(A)
- 40 < <= 45 Überschreitung IRW (WA)
 - 45 < <= 50 Überschreitung IRW (MI / MD)
 - 50 < <= 55 Überschreitung IRW (GE)
 - 55 <

Gemeinde Bisingen-Wessingen

Bebbaungsplan "Im Höfle - 4. Änderung"

Lärm durch Landwirtschaftsbetrieb: Regelbetrieb
Rasterlärmkarte Nacht (22:00 - 6:00 Uhr)
Freie Schallausbreitung in 6,0 m Höhe über Gelände
Beurteilung nach TA Lärm

Maßstab 1:500

0 2,5 5 10 15 20 m

Bearbeiter TS

Datum 22.04.2020

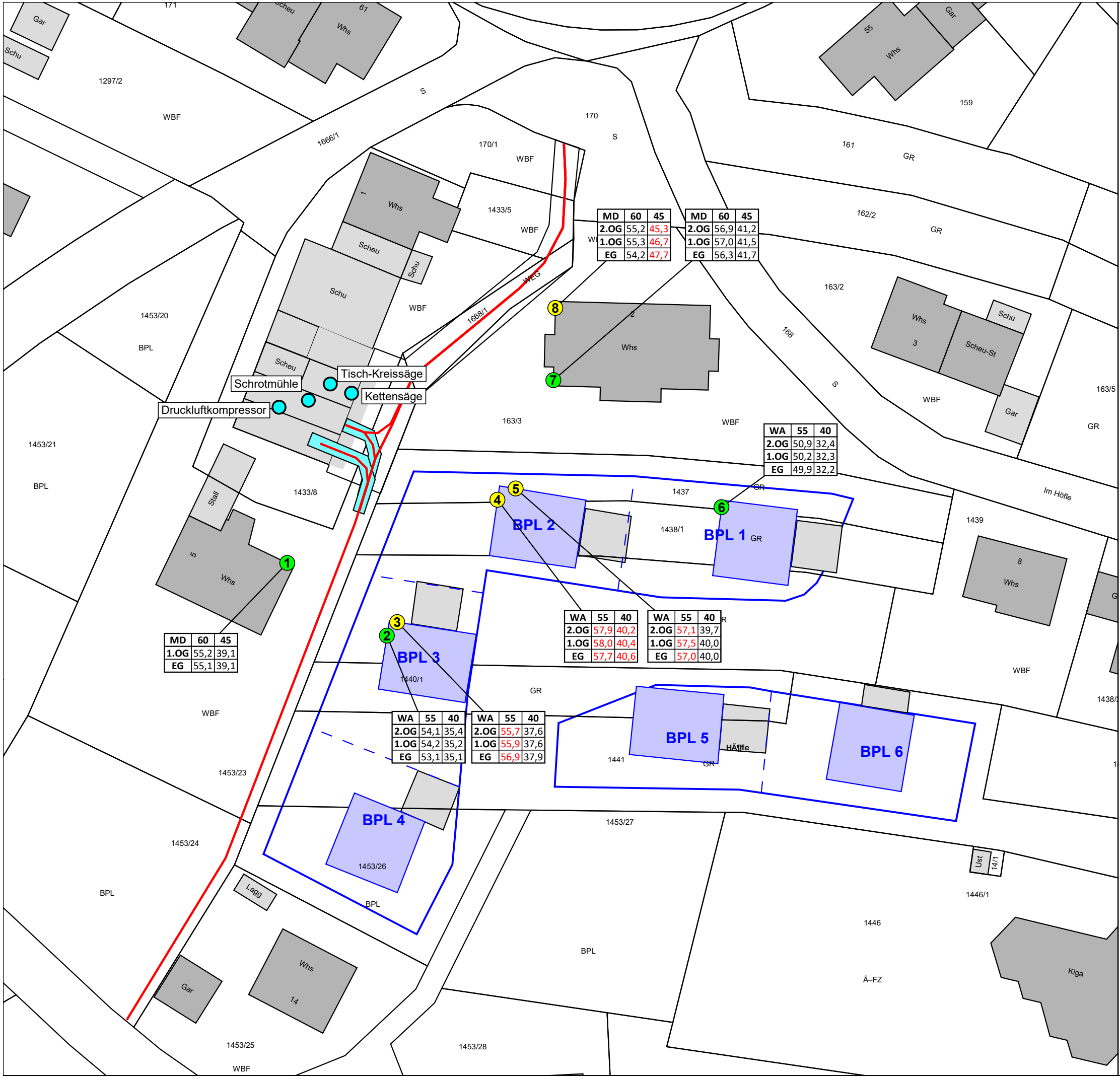
Projekt-Nr.: 12783

Plannummer: 3

BÜRO GFRÖRER

Büro Empfingen
Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen
Tel.: 07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Büro Owingen
Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
Tel.: 07551/83498-0
info@buero-gfroerer.de



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebäude
- Baugrenze
- Unterteilung der Baufenster
- Punktschallquelle
- Flächenschallquelle / Rangierfläche
- Zu- und Abfahrt Traktor
- IO ohne Immissionsrichtwertüberschreitung
- IO mit Immissionsrichtwertüberschreitung

Gebietstyp	WA	55	40	Immissionsrichtwert Tag/Nacht
Stockwerk	IV	43,5	39,0	Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)
	III	45,1	40,7	[Überschreitung IRW in rot]
	II	47,4	43,3	
	I	51,3	47,5	

Gemeinde Bisingen-Wessingen

Bebbaungsplan "Im Höfle - 4. Änderung"

Lärm durch Landwirtschaftsbetrieb: Regelbetrieb
Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten mit Bebauung
Beurteilung nach TA Lärm

Maßstab 1:500
0 2,5 5 10 15 20 m

Bearbeiter TS Datum 22.04.2020

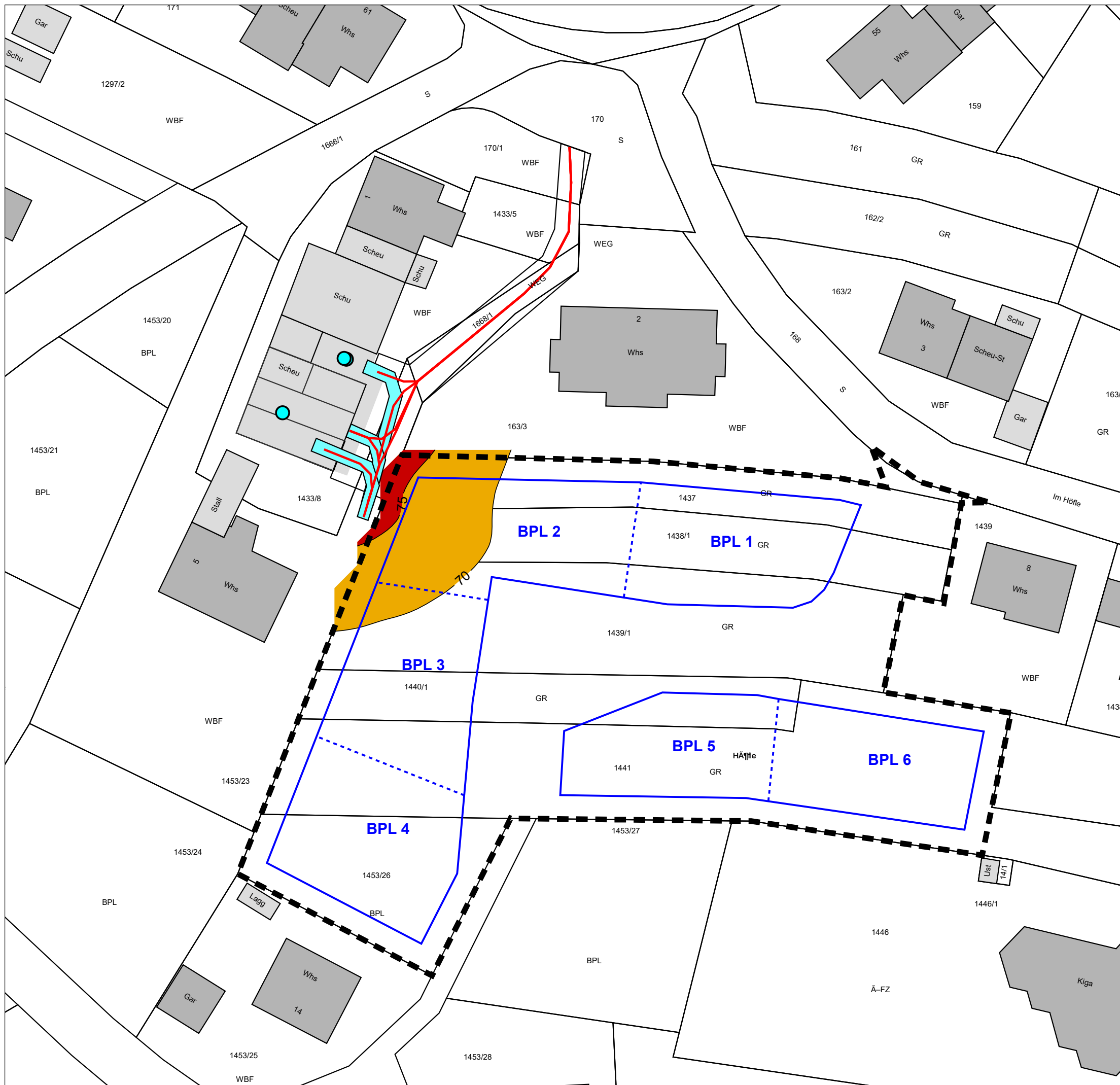
Projekt-Nr.: 12783

Plannummer: 4

BÜROGRÖRER
Umwelt • Verkehr • Stadtplanung

Büro Empingen
Dettenseer Str. 23
72186 Empingen
Tel.: 07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Büro Owingen
Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
Tel.: 07551/83498-0
info@buero-gfroerer.de



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Unterteilung der Baufenster
- Punktschallquellen innerhalb der Scheune
- Flächenschallquellen
- Zu- und Abfahrten Traktor

Pegelwerte tags

LrT
in dB(A)

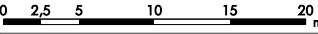
70 <=  < 75 Überschreitung IRW seltene Ereignisse
75 <= 

Gemeinde Bisingen-Wessingen

Bebbaungsplan "Im Höfle - 4. Änderung"

Lärm durch Landwirtschaftsbetrieb: Seltene Ereignisse
Rasterlärmkarte Tag (6:00 - 22:00 Uhr)
Freie Schallausbreitung in 2,0 m Höhe über Gelände
Beurteilung nach TA Lärm

Maßstab 1:500



Projekt-Nr.: 12783

Plannummer: 5

Bearbeiter: TS

Datum: 22.04.2020

BÜRO GFRÖRER

Umwelt • Verkehr • Stadtplanung

Büro Empingen
Dettenseer Str. 23
72186 Empingen
Tel.: 07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Büro Owingen
Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
Tel.: 07551/83498-0
info@buero-gfroerer.de





Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Unterteilung der Baufenster
- Punktschallquellen innerhalb der Scheune
- Flächenschallquellen
- Zu- und Abfahrten Traktor

Pegelwerte nachts

LrN
in dB(A)

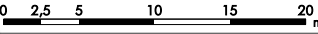
55 <=  < 60 Überschreitung IRW seltene Ereignisse
60 <= 

Gemeinde Bisingen-Wessingen

Bebbaungsplan "Im Höfle - 4. Änderung"

Lärm durch Landwirtschaftsbetrieb: Seltene Ereignisse
Rasterlärnkarte Nacht (22:00 - 6:00 Uhr)
Freie Schallausbreitung in 6,0 m Höhe über Gelände
Beurteilung nach TA Lärm

Maßstab 1:500



Projekt-Nr.: 12783

Plannummer: 6

Bearbeiter: TS

Datum: 22.04.2020

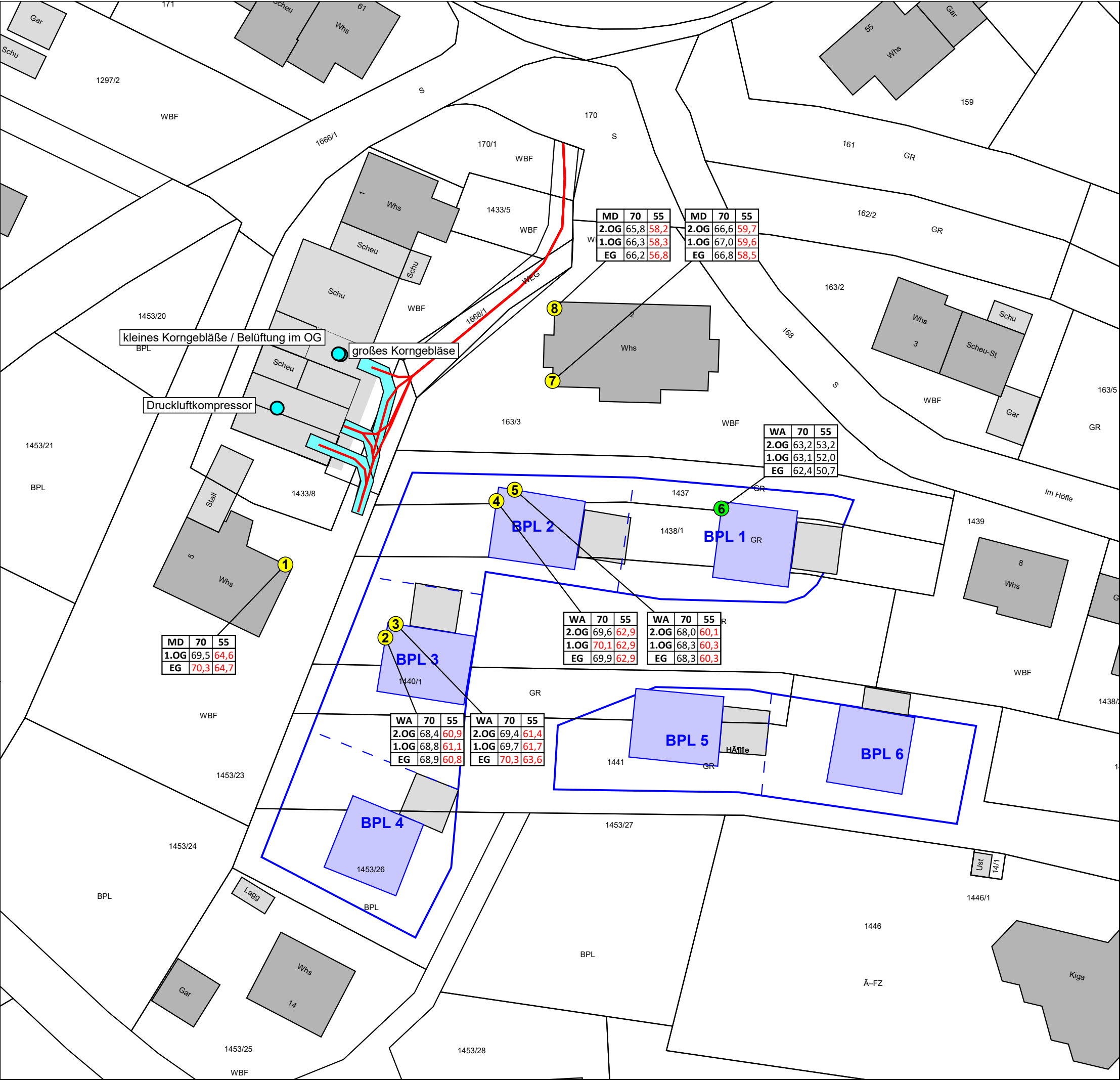
BÜROGFRÖRER

Umwelt • Verkehr • Stadtplanung

Büro Empingen
Dettenseer Str. 23
72186 Empingen
Tel.: 07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Büro Owingen
Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
Tel.: 07551/83498-0
info@buero-gfroerer.de





Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebäude
- Baugrenze
- Unterteilung der Baufenster
- Punktschallquelle
- Flächenschallquelle / Rangierfläche
- Zu- und Abfahrt Traktor
- IO ohne Immissionsrichtwertüberschreitung
- IO mit Immissionsrichtwertüberschreitung

Gebietstyp	WA	55	40	Immissionsrichtwert Tag/Nacht
Stockwerk	IV	43,5	39,0	Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)
	III	45,1	40,7	[Überschreitung IRW in rot]
	II	47,4	43,3	
	I	51,3	47,5	

Gemeinde Bisingen-Wessingen

Bebbaungsplan "Im Höfle - 4. Änderung"

Lärm durch Landwirtschaftsbetrieb: Seltene Ereignisse
Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten mit Bebauung
Beurteilung nach TA Lärm

Maßstab 1:500
0 2,5 5 10 15 20 m

Bearbeiter TS Datum 22.04.2020

Projekt-Nr.: 12783

Plannummer: 7

BÜROGFRÖRER
Umwelt • Verkehr • Stadtplanung

Büro Empfingen
Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen
Tel.: 07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Büro Owingen
Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
Tel.: 07551/83498-0
info@buero-gfroerer.de



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Unterteilung der Baufenster
- Punktschallquellen innerhalb der Scheune
- Flächenschallquellen
- Zu- und Abfahrten Traktor

Spitzenpegelwerte nachts

- LN,max
in dB(A)
- 65 < <= 70 Überschreitung IRW (WA)
 - 70 < <= 75 Überschreitung IRW (MI / MD)
 - 75 < <= 80 Überschreitung IRW (GE)
 - 80 <

Gemeinde Bisingen-Wessingen

Bebbaungsplan "Im Höfle - 4. Änderung"

Lärm durch Landwirtschaftsbetrieb: Regelbetrieb
Rasterlärmkarte Spitzenpegel Nacht (22:00 - 6:00 Uhr)
Freie Schallausbreitung in 6,0 m Höhe über Gelände
Beurteilung nach TA Lärm

Maßstab 1:500

0 2,5 5 10 15 20 m

Bearbeiter TS

Datum 22.04.2020

Projekt-Nr.: 12783

Plannummer: 8

BÜRO GFRÖRER

Umwelt • Verkehr • Stadtplanung

Büro Empingen
Dettenseer Str. 23
72186 Empingen
Tel.: 07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Büro Owingen
Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
Tel.: 07551/83498-0
info@buero-gfroerer.de

↑
N

Aufgrund eines Druckfehlers bei der Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt vom 12.06.1998 wird die nachfolgende Satzung erneut veröffentlicht.

Inkrafttreten der Bebauungsplanänderungen nach § 12 BauGB

Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis

Satzung über die Änderung der Bebauungspläne

- «Am Wendelrain», Bisingen
- «Auf der Halde», Bisingen
- «Brühl», Thanheim
- «Frongraben», Bisingen
- «Ganswies I», Zimmern
- «Ganswies II», Zimmern
- «Härlsstraße», Thanheim
- «Hagen», Bisingen
- «Hinter dem Weiler», Bisingen
- «Hintere Halde», Steinhofen
- «Höfle», Wessingen
- «Hölzle», Bisingen
- «Hofäcker», Steinhofen
- «Hofwies», Zimmern
- «Hohlehen», Bisingen
- «In der Brühl/Au», Steinhofen
- «Jahnstr./Königsberger Str.», Bisingen
- «Klingen-West», Steinhofen
- «Klingen-Ost», Steinhofen
- «Koppenhalde III», Bisingen
- «Leiäcker», Bisingen
- «Lerchenweg/Mörikestraße», Steinhofen
- «Obere Halde», Wessingen
- «Oberwiesen», Bisingen
- «Ortsmitte», Bisingen
- «Reute», Thanheim
- «Schießhütte», Bisingen
- «Spitzwiesen/Weiden», Bisingen
- «Steinwiesen», Steinhofen
- «Talwiesen», Steinhofen
- «Vorderwies», Zimmern
- «Vor Eichen/Reute», Bisingen
- «Untere Gärten», Wessingen
- «Weihergärten», Thanheim
- «westlicher Leiäcker», Bisingen
- «Westliche Obere Halde», Wessingen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 12.05.1998 die Änderung der Bebauungspläne «Am Wendelrain», Bisingen; «Auf der Halde», Bisingen; «Brühl», Thanheim; «Frongraben», Bisingen; «Ganswies I», Zimmern; «Ganswies II», Zimmern; «Härlsstraße», Thanheim; «Hagen», Bisingen; «Hinter dem Weiler», Bisingen; «Hintere Halde», Steinhofen; «Höfle», Wessingen; «Hölzle», Bisingen; «Hofäcker», Steinhofen; «Hofwies», Zimmern; «Hohlehen», Bisingen; «In der Brühl/Au», Steinhofen; «Jahnstraße/Königsberger Straße», Bisingen; «Klingen-West», Steinhofen; «Klingen-Ost», Steinhofen; «Koppenhalde III», Bisingen; «Leiäcker»,

Bisingen; «Lerchenweg/Mörikestraße», Steinhofen; «Obere Halde», Wessingen; «Oberwiesen», Bisingen; «Ortsmitte», Bisingen; «Reute», Thanheim; «Schießhütte», Bisingen; «Spitzwiesen/Weiden», Bisingen; «Steinwiesen», Steinhofen; «Talwiesen», Steinhofen; «Vorderwies», Zimmern; «Vor Eichen/Reute», Bisingen; «Untere Gärten», Wessingen; «Weihergärten», Thanheim; «westlicher Leiäcker», Bisingen; «Westliche Obere Halde», Wessingen, als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Die Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Deckblätter zu den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 11.03.1998
2. Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.03.1998

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Bisingen, den 12.05.1998

Joachim Krüger, Bürgermeister

Deckblatt zur Änderung der Bebauungspläne bezüglich den Festsetzungen über Dachgauben vom 11.03.98

Die bisherigen textlichen Festsetzungen über Dachgauben der aufgeführten Bebauungspläne werden ersetzt durch folgende Festsetzung:

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind ab einer Dachneigung von 28° unter folgenden Bedingungen zulässig:

Es sind nur gleichartige Gauben sowie liegende Dachfenster auf einer Dachfläche zulässig.

Dachaufbauten dürfen insgesamt d.h. in ihrer Summe, pro Dachseite nicht länger als 50 % der Firstlänge des Hauptdaches sein. Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum Hauptfirst muß mind. 0,5 m (Ansichtsmaß), der Abstand zum Giebel mind. 1,5 m, der Abstand zur Dachrinne mind. 0,5 m betragen. Bei Reihen- oder Doppelhäusern sind auf einer Dachseite nur gleichartige Dachgauben zulässig.

Verfahrenshinweise:

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und ihre Begründung während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Bisingen, Zimmer Nr. 24, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Bisingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind. Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bisingen, 12.06.1998

Bürgermeisteramt

gez. Joachim Krüger, Bürgermeister

**Deckblatt zur Änderung der Bebauungspläne bezüglich den
Festsetzungen über Einfriedigungen vom 08.05.2007**

Die bisherigen textlichen Festsetzungen über Einfriedigungen der aufgeführten Bebauungspläne werden ersetzt durch folgende Festsetzung:

Tote Einfriedigungen sind bis max. 1,20 m zulässig.

Als tote Einfriedigung sind zulässig Holz- oder Metallkonstruktionen, sowie Sockelmauern bis zu max. 0,5 m Höhe.

Lebende Einfriedigungen sind als Formhecken bis zu max. 1,50 m zulässig und mit einheimischen Laubsträuchern auszubilden.

Gegen öffentliche Flächen gerichtete Einfriedigungen dürfen max. 1,0 m hoch sein.

Einfriedigungen und notwendige Stützmauern dürfen erst 0,50 m hinter der Fahrbahnbegrenzungslinie errichtet werden.

Bei Einfriedigungen die an landwirtschaftliche Flächen angrenzen, ist ein Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehende rechtmäßig errichtete Einfriedigungen werden durch diese Neuregelung nicht berührt. Sie können instand gesetzt und erneuert werden.

Bisingen, 13.02.2007
geändert, 24.04.2007

Ortsbauamt Bisingen

anerkannt,
Bisingen, 30.05.2007



Joachim Krüger
Bürgermeister

§1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Die Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Deckblätter zu den textlichen Festsetzungen vom 13.02.2007 geändert am 24.04.2007 des Ortsbauamt Bisingen
2. Begründung zum Bebauungsplan vom 06.02.2007

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Bisingen, 08.05.2007



Joachim Krüger
Bürgermeister

Aufgrund von § 10 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl.I.S.2141) geändert am 19.06.2001 (BGBl.I.S.1149) zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl.I.S.1950) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden- Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI.S.581) und aufgrund von § 74 der Landesbauordnung Baden- Württemberg vom 08.08.1995 (GBI.1995 S.617) zuletzt geändert am 19.12.2000 (GBI.S.760) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden- Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI.S.581) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 08.05.2007 die Änderung der folgenden Bebauungspläne als **Satzung** beschlossen:

- | | | |
|--------|-----|---|
| Ziffer | 1: | „Albstraße/Raichbergstraße“, Bisingen; gen. 06.02.1968 |
| Ziffer | 2: | „Altenspohl, Thanheim“; gen. 16.04.85 |
| Ziffer | 3: | „Am Wendelrain“, Bisingen; gen. 25.08.1989 |
| Ziffer | 4: | „An der Seite“, Bisingen; gen. 15.06.2004
„An der Seite, 1. Änderung“, gen. 14.10.2005 |
| Ziffer | 5: | „Auf der Halde“, Bisingen; gen. 02.12.1971 |
| Ziffer | 6: | „Binsenwiesle/Zaunäcker“, Wessingen; gen. 25.03.1974 |
| Ziffer | 7: | „Brühl, Thanheim“; gen. 30.09.1971 |
| Ziffer | 8: | „Frongraben“, Bisingen; gen. 07.06.1991 |
| Ziffer | 9: | „Ganswies I“, Zimmern; gen. 05.08.1977 |
| Ziffer | 10: | „Ganswies/Brunnenwies“, Zimmern; gen. 20.08.1986 |
| Ziffer | 11: | „Ganswies II“, Zimmern; gen. 28.12.1995 |
| Ziffer | 12: | „Ganswies II, 2.Änderung“; gen. 29.10.2004 |
| Ziffer | 13: | „Geisenbach“, Bisingen; gen. 10.05.1972 |
| Ziffer | 14: | „Härlesstraße“, Thanheim; gen. 18.04.1985 |
| Ziffer | 15: | „Hagen“, Bisingen; gen. 01.10.1975 |
| Ziffer | 16: | „Hinter dem Weiler I“, Bisingen; gen. 17.07.2000 |
| Ziffer | 17: | „Hintere Halde“, Steinhofen; gen. 13.10.1983 |
| Ziffer | 18: | „Hinter Stöck“, Bisingen; gen. 14.05.1991 |
| Ziffer | 19: | „Höfle“, Wessingen; gen. 23.10.1989
„Höfle 1. Änderung“, Wessingen; gen. 20.02.2001
„Höfle 2. Änderung“, Wessingen; gen. 11.06.2002 |
| Ziffer | 20: | „Hölzle“, Bisingen; gen. 29.11.1995 |
| Ziffer | 21: | „Hofäcker“, Steinhofen; gen. 04.10.1989
„Hofäcker 1. Änderung“, Steinhofen; gen. 05.01.2007 |
| Ziffer | 22: | „Hofwies“, Zimmern; gen. 08.12.1987 |
| Ziffer | 23: | „Hohlehen“, Bisingen; gen. 17.12.1986 |
| Ziffer | 24: | „Hungerbol“, Bisingen; gen. 06.10.1967
„Hungerbol 1. Änderung“, Bisingen; gen. 08.12.1987 |
| Ziffer | 25: | „Im Kloster“, Steinhofen; gen. 03.11.1967 |
| Ziffer | 26: | „In der Au/Brühl“, Steinhofen; gen.22.04.1975 |
| Ziffer | 27: | „Jahnstraße/Königsberger Straße“, Bisingen; gen. 02.06.1967 |
| Ziffer | 28: | „Klingen-Ost“, Steinhofen; gen. 10.10.1978 |
| Ziffer | 29: | „Klingen-West“, Steinhofen; 23.12.1977 |

- Ziffer 30: „Koppenhalde“, Bisingen; gen. 07.03.1968
 „Koppenhalde III“, Bisingen; gen. 27.08.1973
- Ziffer 31: „Kriegswies/Leimental“, Wessingen; gen. 15.11.1977
 „Kriegswies/Leimental 1. Änderung“; gen. 08.05.2001
- Ziffer 32: „Westlicher Leiäcker“, Bisingen; gen. 29.12.1967
 „Leiäcker“, Bisingen; gen. 02.10.1969
- Ziffer 33: „Leiwasen“, Bisingen; gen. 21.10.1970
- Ziffer 34: „Lerchenweg/Mörikestraße 1.Änderung“, Bisingen; gen. 30.04.2004
- Ziffer 35: „Obere Halde“, Wessingen; gen. 05.08.1963
 „Westl. Obere Halde“ Wessingen; gen. 15.11.1973
- Ziffer 36: „Oberwiesen“, Bisingen; gen. 04.06.1975
- Ziffer 37: „Ortseingang Steinhofen/Heerweg I“, Steinhofen; gen. 13.06.2003
- Ziffer 38: „Ortsmitte“, Bisingen; gen. 01.01.1993
- Ziffer 39: „Quartier Heidelbergstraße“, Bisingen; gen. 14.05.1998
- Ziffer 40: „Reute“, Thanheim; gen. 15.03.1971
- Ziffer 41: „Schelmengasse“, Bisingen; gen. 17.04.1985
- Ziffer 42: „Schießhütte“, Bisingen; gen. 23.11.1966
- Ziffer 43: „Spitzwiesen/Weiden“, Bisingen; gen. 21.07.1997
- Ziffer 44: „Steinwiesen“, Steinhofen; gen. 19.10.1970
- Ziffer 45: „Talwiesen“, Steinhofen; gen. 14.08.1992
- Ziffer 46: „Untere Gärten“, Wessingen; gen. 16.05.1972
- Ziffer 47: „Vorderwies“, Zimmern; gen. 23.03.1987
- Ziffer 48: „Vor Eichen/Reute“, Bisingen; gen. 17.12.1982
- Ziffer 49: „Weihergärten“, Thanheim; gen. 06.03.1991
- Ziffer 50: „Zollerstraße“, Bisingen; gen. 02.04.2004

Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis

Deckblatt zur Änderung der Bebauungspläne bezüglich den Festsetzung über Nebenanlagen vom 12.12.2000

Die bisherigen textlichen Festsetzungen über Nebenanlagen der aufgeführten Bebauungspläne werden ersetzt durch folgende Festsetzung:

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO
(z.B. Gartenhäuser, Holzlagerschuppen,
Gewächshäuser, usw) sind zulässig bis
insgesamt 40 m³ umbauter Raum

Dachform: zugelassen sind Pult- und Satteldächer
sowie Zeldachformen.

Nebenanlagen für Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

Die in den Bebauungsplänen eingetragenen Sichtfelder sind von
Nebenanlagen freizuhalten.

Nebenanlagen in Bebauungsplänen, die außerhalb des Erschließungsbereiches
liegen sind i.S. von § 22 StrG zu errichten.

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landes- und Kreisstraßen sind Nebenanlagen
im Anbauverbotsstreifen i.S. von § 22 StrG nicht zulässig. Der Anbaustreifen ist i.d.R.
identisch mit der Fläche zwischen Baugrenze und klassifizierter Straße.

Entlang der öffentlichen Gewässer ist ein 5 m breiter
Gewässerrandstreifen von Nebenanlagen freizuhalten.

Bisingen, den 12.12.2000

Ortsbauamt Bisingen

anerkannt,
Bisingen, den 15.01.2001



Joachim Krüger
-Bürgermeister-

Genehmigt

Balingen, den 15. MAI 2001



Landratsamt
Zollernalbkreis

Binder

Satzung über die Änderung der Bebauungspläne

„Albstraße/Raichbergstraße, Bisingen“
„Altenspohl“, Thanheim
„Am Wendelrain“, Bisingen
„Auf der Halde“, Bisingen
„Binsenwiesle/Zaunäcker“, Wessingen
„Brühl“, Thanheim
„Frongraben“, Bisingen
„Ganswies I“, Zimmern
„Ganswies II“, Zimmern
„Geisenbach“, Bisingen
„Härlestraße“, Thanheim
„Hagen“, Bisingen
„Hinter dem Weiler“, Bisingen
„Hinter dem Weiler I“, Bisingen
„Hintere Halde“, Steinhofen
„Hinter Stöck“, Bisingen
„Hölzle“, Bisingen
„Hofäcker“, Steinhofen
„Hofwies“, Zimmern
„Hohlehen“, Bisingen
„Hungerbohl“, Bisingen
„Im Höfle“, Wessingen
„In der Brühl/Au“, Bisingen
„Jahnstraße/Königsbergerstraße“, Bisingen
„Klingen-Ost“, Bisingen
„Klingen-West“, Bisingen
„Kriegswies/Leimental“, Wessingen
„Koppenhalde“, Bisingen
„Koppenhalde III“, Bisingen
„westliche Leiäcker“, Bisingen
„Leiäcker“, Bisingen
„Lerchenweg/Mörikestraße“, Bisingen
„Oberwiesen“, Bisingen
„Obere Halde“, Wessingen
„Ortseingang Steinhofen“, Steinhofen
„Ortsmitte“, Bisingen
„Reute“, Bisingen
„Schelmengasse“, Bisingen
„Schießhütte“, Bisingen
„Spitzwiesen/Weiden“, Bisingen
„Steinwiesen“, Steinhofen
„Talwiesen“, Steinhofen
„Untere Gärten“, Wessingen
„Vorderwies“, Zimmern
„Vor Eichen/Reute“, Bisingen
„Weihergärten“, Thanheim
„Westliche Obere Halde“, Wessingen

Genehmigt

Balingen, den 15. MAI 2001



Landratsamt
Zollernalbkreis

Binder